Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVIII. Band 12. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 10. August 1976

Seite

Inhalt:
Nr. 106 Einberufung zur 1. Tagung der 41. Synode 179
Nr. 107 Kirchengesetz über die Änderung der Gemeindewahlordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 179
Nr. 108 Bekanntmachung betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen 180
Nr. 109 Bekanntmachung betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Sande und Zetel 180
Nr. 110 Bekanntmachung betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Pakens und Sengwarden 180
Nr. 111 Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung und der Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) 180
Nr. 112 Bekanntmachung betreffend Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 181
Nr. 113 Bekanntmachung betreffend Wahl eines nichttheologischen und eines theologischen Stellvertreters in die Zweite Synode der Konföderation 182
Nr. 114 Bekanntmachung betreffend a) Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, b) Vergütung für die Vorpraktikantinnen 182
Nr. 115 Bekanntmachung betreffend Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. 189
Nr. 116 Bekanntmachung betreffend Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg (Oldb) 192
Nr. 117 Bekanntmachung betreffend a) Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung, b) Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung 192
Nr. 118 Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Ortszuschlag 195
Nr. 119 Anordnung betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode 195
— Nachrichten 196
— Berichtigungen 197
— Bibliothek des Ev.-luth. Oberkirchenrats Oldenburg. Neuerwerbungen von August 1975 bis März 1976 197

Nr. 106

Einberufung zur 1. Tagung der 41. Synode

Die 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Montag, 31. Mai 1976

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 17.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet.

Nach dem gemeinsamen Abendessen in der Heimvolkshochschule Hankhausen bei Rastede beginnen um 19.30 Uhr die Verhandlungen mit den Berichten des Oberkirchenrates gemäß Artikel 88 der Kirchenordnung.

Die Verhandlungen der Synode werden am Dienstag, 1. Juni 1976, um 9.15 Uhr in der Heimvolkshochschule Hankhausen bei Rastede fortgesetzt und werden voraussichtlich am Donnerstag, 3. Juni 1976, abends beendet sein.

Am Sonntag, 30. Mai 1976, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben an die Synode sind spätestens bis zum 18. Mai 1976 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 18. Mai 1976 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 23. April 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 107

Kirchengesetz über die Änderung der Gemeindewahlordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Die Gemeindewahlordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 20. Oktober 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 49) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Anpassung der Kirchenordnung und anderer Kirchengesetze an das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seiten 31/87) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung des Kreiskirchenrats unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof der Konföderation."

§ 2

Dieses Kirchengesetz ist erstmalig auf die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 1977 anzuwenden.

Oldenburg, den 2. Juni 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 108

Bekanntmachung
betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen

Nachstehend wird die Neuregelung der Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 25. November 1975 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1975, Seite 552) auszugsweise bekanntgegeben. Die Neuregelung tritt mit dem 1. Januar 1976 in Kraft.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 8. 12. 1975, Az.: 970-0, KG 245, wird verwiesen.

Oldenburg, den 8. Januar 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Verordnung
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen
Vom 25. November 1975.

§ 1

Freie Station

(1) Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Wert der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) mit folgenden Sätzen anzusetzen:

Stufe	Bezeichnung	Sätze in DM
1	2	3
1	Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	
	monatlich	318,—
	wöchentlich	74,20
	täglich	10,60
2	Für alle Beschäftigten, soweit nicht unter Nrn. 1 und 3	
	monatlich	255,—
	wöchentlich	59,50
	täglich	8,50
3	Für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), sowie für sonstige in der Berufsausbildung stehende Personen während des gesamten Ausbildungsganges	
	monatlich	225,—
	wöchentlich	52,50
	täglich	7,50

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	mit 5/20
2. Heizung und Beleuchtung	mit 2/20
3. erstes und zweites Frühstück zusammen	mit 3/20
4. Mittagessen	mit 5/20
5. Nachmittagskaffee	mit 1/20
6. Abendessen	mit 4/20

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als sechs Jahren	um 40 v. H.

(4) Bei Teilnahme an einer in einem Betrieb für alle Beschäftigten einheitlichen Gemeinschaftsverpflegung gelten die Sätze nach Absatz 1 Stufe 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nrn. 3 bis 6.

(5) Bewohnen mehrere Beschäftigte ein Zimmer, so sind bei voller freier Station nach Absatz 1 und bei teilweiser Gewährung von freier Station nach Absatz 2 die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechneten Sätze wie folgt zu kürzen:

bei Unterbringung in einem Raum	von 2 Personen	um 10 v. H.
bei Unterbringung in einem Raum	von 3 Personen	um 20 v. H.
bei Unterbringung in einem Raum	von 4 Personen	um 30 v. H.
bei Unterbringung in einem Raum	von 5 Personen	um 40 v. H.
bei Unterbringung in einem Raum	von 6 und mehr Personen	um 50 v. H.

Nr. 109

Bekanntmachung
betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Sande und Zetel

Der Oberkirchenrat hat die Vereinbarung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Sande und Zetel über eine Grenzänderung genehmigt.

Das Gebiet Kötteritzergroden/Idagroden, bisher Kirchengemeinde Zetel, gehört künftig zur Kirchengemeinde Sande. Dieses Gebiet wird im Westen begrenzt durch die Bundesstraße 69, gleichzeitig Flurgrenze 29 der Gemarkung Zetel, nach Süden hin durch die Grenze zwischen den Gemarkungen Zetel und Bockhorn, im Osten durch den Jadebusen. Im Norden schließt dieses Gebiet an das Gemeindegebiet der Kirchengemeinde Sande an.

Oldenburg, den 3. Mai 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 110

Bekanntmachung
betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Pakens und Sengwarden

Der Ev.-Luth. Oberkirchenrat hat am 14. November 1975 die Beschlüsse der Ev.-luth. Gemeindekirchenräte Pakens und Sengwarden vom 29. 8. 1974 und 23. 8. 1974 über die Vereinbarung einer Grenzänderung genehmigt.

Das Teilgebiet „Sengwarder Anteil" ist von der Kirchengemeinde Sengwarden zur Kirchengemeinde Pakens umgemeindet worden.

Die neue Grenze wird gebildet durch die Grenze zwischen den Gemarkungen Sengwarden und Pakens von der Ostgrenze des Flurstücks 267/151 der Flur 4 Gemarkung Pakens bis zum Bohnenburger Deich.

Oldenburg, den 17. Mai 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 111

Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Satzung und der Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Satzung zur Änderung der Satzung und die Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), veröffentlicht im GVBl. XVIII. Band, Seiten 44 ff., bekannt.

Oldenburg, den 19. Juli 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Satzung zur Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Der Verwaltungsrat der NKVK hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der NKVK wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Abs. 4 Satz 2** erhält folgende Fassung:
   Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Reisekostenvergütung nach den in der Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen, und zwar nach der höchsten Reisekostenstufe.

2. **§ 16 Abs. 3** erhält folgende Fassung:
   (3) Die Zahlung des Ruhegehaltes wird von der Kasse unbeschadet landeskirchlicher Regelungen über den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze bei Kirchenbeamten — mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten — und bei Pastorinnen frühestens mit Vollendung des 62. und spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres und im übrigen frühestens mit Vollendung des 65. und spätestens nach Vollendung des 68. Lebensjahres aufgenommen. Wird der aktive Dienst über die in Satz 1 genannten Altershöchstgrenzen hinaus fortgesetzt, so erfolgt die Zahlung bis zum Eintritt in den Ruhestand an die beteiligte Kirche.

3. **§ 16** erhält folgenden neuen **Absatz 4:**
   (4) Absatz 3 gilt nicht bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gem. § 19.

4. **§ 19 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
   (2) Wird die Dienstunfähigkeit von der Kasse nicht anerkannt, so trägt die Kasse das Ruhegehalt von dem Zeitpunkt an, zu dem sie die Dienstunfähigkeit anerkennt oder zu dem die untere Altersgrenze des § 16 Abs. 3 erreicht wird.

5. **§ 23 Abs. 4** Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:
   a) mit dem Beginn des Ruhestandes, jedoch in Fällen nicht anerkannter vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erst zu dem in § 19 Abs. 2 genannten Zeitpunkt;
   b) vor Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der in § 16 Abs. 3 genannten oberen Altersgrenzen.

6. **§ 24 Abs. 1** erhält folgende Fassung:
   (1) Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt 30 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist das 13fache von Monatsgrundgehalt, ruhegehaltfähigen Zulagen und Ortszuschlag nach Ortsklasse S Stufe 3 unter Anwendung der im Geschäftsjahr geltenden Gehaltstabellen. Hierbei ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, aus der am 1. Januar des laufenden Jahres Dienstbezüge an den zu Versorgenden zu zahlen waren. Bemessen sich die Versorgungsansprüche, die einem Angemeldeten im Versorgungsfall bereits zustehen würden, nach einer höheren oder niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, aus der er Dienstbezüge erhält, so ist die Bemessungsgrundlage nach der höheren oder niedrigeren Besoldungsgruppe zu errechnen.

   Wird das Dienstverhältnis eines Anzumeldenden nach diesem Zeitpunkt begründet, tritt der Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses an die Stelle des im Satz 3 genannten Zeitpunktes. Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe des Geschäftsjahres, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem das Dienstverhältnis bestanden hat, 1/12 des Jahresbeitrages zu zahlen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 1974

Der Verwaltungsrat
Schubert
Vorsitzender

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt Hannover die zweite Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse bekannt.

Hannover, den 30. Juni 1976

Der Verwaltungsrat
der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
Schubert
Vorsitzender

Zweite Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 7./8. Mai 1976

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der NKVK wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** erhält folgenden neuen **Absatz 3:**
   „(3) Änderungen der Satzung und Beteiligungsvereinbarungen sind durch den Vorstand im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu verkünden. Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, treten sie zwei Wochen nach Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft."

2. **§ 6 Abs. 6** erhält folgende Fassung:
   „(6) Beschlüsse nach § 8 Buchst. j) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 8 Buchst. c)."

3. **§ 12** erhält folgende Fassung:
   „Die Beteiligung beginnt, soweit die entsprechenden Vereinbarungen vor dem 1. Januar 1976 getroffen worden sind, mit Wirkung von dem in § 34 genannten Gründungszeitpunkt, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres, in dem die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird. Sie kann nur mit Ablauf eines Geschäftsjahres enden."

4. **§ 16** erhält folgenden neuen **Absatz 5:**
   „(5) Die Zahlung der Versorgungsbezüge an Versorgungsempfänger einer beteiligten Kirche beginnt zwei Jahre nach dem Wirksamwerden der Beteiligung."

5. **Zu § 33:**
   In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 2 bis 5" gestrichen.

§ 2

§ 1 Nummern 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1972,
§ 1 Nummern 1, 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Der Verwaltungsrat
Schubert
Vorsitzender

Nr. 112

Bekanntmachung betreffend Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 40. Synode hat am 29. November 1975 gemäß Artikel 90 Ziffer 15 der Kirchenordnung und § 4 des Gesetzes betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Band, Seite 103) zu Mitgliedern und Stellvertretern der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt bzw. wiedergewählt:

A. Vorsitzender	Oberlandesgerichtsrat a. D. Fritz Stukenberg Hochhauser Str. 24 A, 2900 Oldenburg
1. Stellvertreter:	Vors. Richter am Verwaltungsgericht Heinrich Burmeister Niederkamp 4, 2900 Oldenburg

	2. Stellvertreter:	Kreisverwaltungsdirektor Erich Wille Rohrdommelweg 5, 2900 Oldenburg
B.	**1. geistl. Beisitzer:**	Pfarrer Wolfgang Duwe Hubertusstr. 10, 2902 Rastede
	1. Stellvertreter:	Pfarrer Gerhard Hinrichs Butjadinger Str. 59, 2900 Oldenburg
	2. Stellvertreter:	Pfarrer Christoph Onken Am Alexanderhaus 165 2900 Oldenburg-Ofenerdiek
	2. geistl. Beisitzer:	Pfarrer Gerhard Ramsauer 2851 Dedesdorf
	1. Stellvertreter:	Pfarrer Bernhard Menke Schulstr. 1, 2903 Bad Zwischenahn
	2. Stellvertreter:	Pfarrer Hans Wilhelm Mechau Heimvolkshochschule, 2902 Rastede-Hankhausen
C.	**1. nichtgeistl. (rechtskundiger) Beisitzer:**	Rechtsanwalt Gerhard Dettmers II Bergstr. 17, 2900 Oldenburg
	1. Stellvertreter:	Aufsichtsf. Richter am Amtsgericht Gerhard Helms Gabelsberger Weg 57, 2900 Oldenburg
	2. Stellvertreter:	Herr Nils Tumat Fliednerstr. 17, 2900 Oldenburg
	2. nichtgeistl. Beisitzer:	Landwirt Karl-Heinz Lagershausen, MdB 2876 Schlüte über Berne
	1. Stellvertreter:	Prof. Dieter Schittek Dorfmark 23, 2940 Wilhelmshaven
	2. Stellvertreter:	Oberingenieur Albert Schaarschmidt Saarstr. 9, 2890 Nordenham
	3. nichtgeistl. Beisitzer: (für den Fall, daß der Beschuldigte ein Kirchenbeamter ist)	Kirchenverwaltungsoberrat Helmut Hobbie Steinbrückenweg 5, 2930 Varel
	1. Stellvertreter:	Kirchenverwaltungsrat Heinrich Kuck Bürgereschstr. 51, 2900 Oldenburg
	2. Stellvertreter:	Kirchenamtmann Adolf Bösche Schulstr. 4, 2870 Delmenhorst

Oldenburg, den 23. Juli 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 113

Bekanntmachung
betreffend Wahl eines nichttheologischen und eines theologischen Stellvertreters in die Zweite Synode der Konföderation

Die 41. Synode hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 1976 in die Zweite Synode der Konföderation für den ausgeschiedenen nichttheologischen Stellvertreter Dr. Losch den Synodalen

Hartmuth Heckel, Oberst a. D.
Küstriner Str. 13, 2900 Oldenburg

und für den theologischen Stellvertreter A. W. Schmidt den Synodalen

Pfarrer Walter Berg
Marienstr. 14, 2848 Vechta

gewählt.

Oldenburg, den 23. Juli 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 114

Bekanntmachung
betreffend a) Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, b) Vergütung für die Vorpraktikantinnen

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 16. Juni 1976, Az. 954 — 0 KG 240, betreffend a) die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, b) die Vergütung der Vorpraktikantinnen, ab 1. Februar 1976 bekanntzugeben.

Oldenburg, den 23. Juli 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Betr.: a) Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst
b) Vergütung für die Vorpraktikantinnen

Zu a)

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 17. Mai 1976 mit Wirkung vom 1. Februar 1976 erhöht.

Die o. g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 14 — Anlage A —,
2. Änderungsvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes — Anlage B —,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 — Anlage C —,
4. Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G — Anlage D —,

mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Zur Durchführung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

1. Auswirkungen der allgemeinen Erhöhung auf Ausgleichszulagen und Nichtberücksichtigung bei der Zusatzversorgung

Eine nach Artikel 1 § 4 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Rundschr. Nr. 15/1976) am 31. Januar 1976 zustehende Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte der sich aus den Tarifverträgen ab 1. Februar 1976 ergebenden Erhöhung der Bezüge.

Die Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG ist für Beamte nicht ruhegehaltfähig, weil sie nicht ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnet worden ist. Die nach Artikel 1 § 4 HStruktG an Angestellte und Arbeiter zu zahlende Ausgleichszulage ist somit gemäß § 29 Abs. 7 der Satzung der VBL für die Zusatzversorgung nicht beitragspflichtig und damit auch nicht gesamtversorgungsfähig.

2. Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT

Die Grundvergütungen sind um 5 v. H., mindestens aber — in Verbindung mit dem Ortszuschlag der Stufe 2 — um 85,— DM monatlich und die Sätze des Ortszuschlages um 5 v. H. und in der Stufe 1 der Tarifklasse II zusätzlich um 4,50 DM erhöht.

Die vom 1. Februar 1976 an geltenden Vergütungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7 zum Vergütungstarifvertrag.

3. Vergütung der Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

Im Tarifvertrag ist nicht mehr ein gesondertes Entgelt für verheiratete Praktikantinnen ausgewiesen, sondern ein Verheiratetenzuschlag vereinbart worden. Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anwärterverheiratetenzuschlag) entsprechend.

Nachstehend wird der Wortlaut des § 62 BBesG bekanntgegeben:

(1) den Anwärterverheiratetenzuschlag erhalten:

1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
3. andere Anwärter,
   a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
   b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Ohne Bedeutung.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) steht oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte oder Arbeiterin im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Ist der volle Anwärterverheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Anwärterverheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Anwärterverheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf die Voraussetzungen wegfallen.

4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag

Die Vergütungssätze sind wie bisher durch feste Beträge geregelt.

5. Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G

Dem Monatslohntarifvertrag sind die Anlagen 1 und 2 beigefügt.

1. Monatstabellenlöhne
2. Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne.

Die bisherigen Lohngruppen I a und I b wurden durch die Lohngruppe I ersetzt. Die Mitarbeiter, die in den Lohngruppen I a und I b eingestuft sind, gehören nunmehr der Lohngruppe I an.

Der Sozialzuschlag beträgt ab 1. Februar 1976

für das erste Kind	80,85 DM
für das zweite Kind	77,27 DM
für das dritte Kind	35,85 DM
für das vierte Kind	67,95 DM
für das fünfte Kind	67,95 DM
für das sechste und jedes weitere Kind	84,63 DM

Zu b)

Die Vergütung für Vorpraktikantinnen wird von bisher brutto 215,— DM monatl. auf brutto 225,— DM monatl. ab 1. Februar 1976 erhöht.

Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen aktenkundig zu machen, damit sie jederzeit nachgefrüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieses Rundschreibens mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Mai 1976

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2
Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der **Anlage 1** festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der **Anlage 2.**

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der **Anlage 3.**

§ 3
Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der **Anlage 4** festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der **Anlage 5.**

§ 4
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	8,07	Kr. I	8,83
IX b	8,53	Kr. II	9,27
IX a	8,70	Kr. III	9,75
VIII	9,05	Kr. IV	10,25
VII	9,67	Kr. V	10,78
VI a/b	10,33	Kr. VI	11,38
V c	11,13	Kr. VII	12,23
V a/b	12,19	Kr. VIII	12,96
IV b	13,19	Kr. IX	13,75
IV a	14,33	Kr. X	14,59
III	15,57	Kr. XI	15,53
II b	16,37	Kr. XII	16,46
II a	17,25		
I b	18,83		
I a	20,47		
I	22,33		

§ 5

Bemessungsgrundlage für Zulagen

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen tritt in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der Anlage 1 die **Anlage 6:**

1. Sonderregelungen zum BAT
   Nr. 9 Abs. 1 SR 2 e II
   Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2 k
2. Anlage 1 a zum BAT
   a) In Teil I
      Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII
   b) In Teil II
      Abschnitt H
      Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c
      Abschnitt N Unterabschn. I
      Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Protokollnotizen Nrn. 3 und 6
      Abschnitt N Unterabschn. II
      Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII
      Abschnitt N Unterabschn. III
      Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII
      Abschnitt P Unterabschn. II
      Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII
      Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII
   c) In Teil III
      Abschnitt A Unterabschn. V
      Nr. 1 der Vorbemerkungen
      Abschnitt C Unterabschn. III
      Fußnoten 2 und 3
      Abschnitt D
      jeweilige Fußnoten 1 zu Vergütungsgruppe V c der Unterabschnitte I, II und III
      Abschnitt L Unterabschn. VII
      Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII
      Abschnitt O
      Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII
   d) In Teil IV
      Abschnitt A Unterabschn. III
      Nr. 1 der Vorbemerkungen
      Abschnitt B
      Fußnoten 2 und 3

(2) Für die Bemessung der Zulage nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 u BAT in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung ist der Betrag von 1289,47 DM zugrunde zu legen.

§ 6

Überleitung am 1. Februar 1976

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Januar 1976 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Februar 1976 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeträge erhöht.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

§ 8

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als **Anlage 7** beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 9

Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Teil II Abschnitt G wird die folgende Vorbemerkung zu den Unterabschnitten I und II eingefügt:

„Vorbemerkung:
Den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleich."

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung
a) beim Bund, bei einer Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Mai 1976

Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2 072,73
II b	1 837,26
II a	1 713,05

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)	19.	20.
IV b	—	—	1 424,59
V a / V b	—	—	1 259,67
V c	1 095,47	1 143,10	1 190,73
VI a / VI b	1 037,40	1 082,51	1 127,61
VII	961,07	1 002,85	1 044,64
VIII	889,07	927,72	966,38
IX a	860,01	897,40	934,79
IX b	827,76	863,75	899,74
X	768,63	802,05	835,47

Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.-Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		2 662,59	2 806,94	2 951,31	3 095,66	3 240,02	3 384,39	3 528,75	3 673,11	3 817,46	3 961,83	4 106,19	4 250,55	4 394,90	
I a		2 454,21	2 566,39	2 678,56	2 790,73	2 902,91	3 015,10	3 127,28	3 239,44	3 351,62	3 463,80	3 575,99	3 688,16	3 795,72	
I b		2 181,82	2 289,66	2 397,51	2 505,34	2 613,18	2 721,02	2 828,87	2 936,70	3 044,55	3 152,38	3 260,22	3 368,07	3 475,67	
II a		1 933,96	2 033,01	2 132,07	2 231,12	2 330,18	2 429,24	2 528,30	2 627,35	2 726,41	2 825,47	2 924,52	3 023,51		
II b		1 803,21	1 893,51	1 983,80	2 074,10	2 164,40	2 254,70	2 344,99	2 435,29	2 525,59	2 615,89	2 706,19	2 745,67		
III	1 718,78	1 803,21	1 887,65	1 972,09	2 056,53	2 140,98	2 225,42	2 309,85	2 394,29	2 478,74	2 563,19	2 647,63	2 727,96		
IV a	1 558,06	1 635,33	1 712,59	1 789,85	1 867,11	1 944,38	2 021,64	2 098,91	2 176,17	2 253,44	2 330,70	2 407,97	2 484,18		
IV b	1 424,59	1 485,88	1 547,18	1 608,45	1 669,74	1 731,04	1 792,32	1 853,62	1 914,91	1 976,19	2 037,48	2 098,77	2 106,92		
V a	1 259,67	1 308,22	1 356,77	1 409,21	1 463,09	1 516,99	1 570,87	1 624,77	1 678,65	1 732,54	1 786,43	1 840,32	1 890,37		
V b	1 259,67	1 308,22	1 356,77	1 409,21	1 463,09	1 516,99	1 570,87	1 624,77	1 678,65	1 732,54	1 786,43	1 840,32	1 844,06		
V c	1 190,73	1 234,49	1 278,32	1 324,27	1 370,22	1 418,12	1 469,12	1 520,12	1 571,12	1 622,11	1 672,46				
VI a	1 127,61	1 161,42	1 195,23	1 229,05	1 262,86	1 297,68	1 333,19	1 368,69	1 404,83	1 444,24	1 483,65	1 523,07	1 562,47	1 601,89	1 635,69
VI b	1 127,61	1 161,42	1 195,23	1 229,05	1 262,86	1 297,68	1 333,19	1 368,69	1 404,83	1 444,24	1 483,65	1 514,48			
VII	1 044,64	1 072,10	1 099,57	1 127,03	1 154,50	1 181,96	1 209,43	1 236,89	1 264,36	1 292,58	1 321,43	1 342,24			
VIII	966,38	991,50	1 016,62	1 041,75	1 066,87	1 091,99	1 117,11	1 142,23	1 167,36	1 186,03					
IX a	934,79	959,76	984,73	1 009,70	1 034,67	1 059,64	1 084,61	1 109,58	1 134,49						
IX b	899,74	922,53	945,32	968,11	990,90	1 013,69	1 036,48	1 059,27	1 078,53						
X	835,47	858,26	881,05	903,84	926,63	949,42	972,21	995,—	1 017,76						

Anlage 3

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	772,99	731,51	692,38	—	659,06	626,92
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	850,29	804,66	761,61	—	724,96	689,61
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 004,89	950,96	900,09	879,55	856,77	815,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 159,49	1 097,26	1 038,56	1 014,87	988,58	940,38

Anmerkung: In den Dienstorten Berlin und Hamburg tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 4

(§ 3 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. B BAT)

Verg.-Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2 037,46	2 145,06	2 252,65	2 324,84	2 397,—	2 469,19	2 541,38	2 613,57	2 685,73	2 753,85
Kr. XI	1 886,28	1 989,80	2 093,30	2 162,76	2 232,21	2 301,68	2 371,13	2 440,60	2 510,05	2 574,06
Kr. X	1 746,—	1 841,33	1 936,67	2 000,69	2 064,70	2 128,72	2 192,72	2 256,73	2 320,74	2 383,38
Kr. IX	1 616,62	1 705,14	1 793,66	1 853,60	1 913,53	1 973,45	2 033,38	2 093,30	2 153,22	2 206,34
Kr. VIII	1 496,78	1 578,48	1 660,21	1 716,04	1 771,88	1 827,72	1 883,56	1 939,40	1 995,24	2 042,91
Kr. VII	1 386,45	1 462,72	1 538,99	1 589,39	1 639,77	1 690,16	1 740,56	1 790,95	1 841,33	1 891,73
Kr. VI	1 295,61	1 358,20	1 423,22	1 470,88	1 518,56	1 566,22	1 613,89	1 661,56	1 709,23	1 751,46
Kr. V	1 212,91	1 269,—	1 327,52	1 366,77	1 406,88	1 450,47	1 494,05	1 537,63	1 581,22	1 622,07
Kr. IV	1 136,96	1 188,37	1 239,79	1 274,84	1 311,56	1 348,38	1 385,18	1 424,59	1 465,44	1 502,21
Kr. III	1 066,85	1 113,58	1 160,33	1 191,87	1 223,43	1 254,98	1 287,03	1 320,15	1 353,28	1 380,28
Kr. II	1 002,57	1 043,47	1 084,37	1 112,42	1 140,46	1 168,50	1 196,55	1 224,60	1 252,64	1 277,21
Kr. I	942,98	979,21	1 015,43	1 039,97	1 064,50	1 089,04	1 113,58	1 138,12	1 162,66	1 187,20

Anlage 6

(§ 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

Tabelle der Bemessungsgrundlagen für Zulagen

Verg.-Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)											
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
V c	1 186,44	1 232,39	1 278,32	1 324,27	1 370,22	1 418,12	1 469,12	1 520,12	1 571,12	1 622,11	1 672,46	
VI b	1 120,16	1 155,66	1 191,16	1 226,67	1 262,17	1 297,68	1 333,19	1 368,69	1 404,83	1 444,24	1 483,65	1 514,48
VII	1 033,04	1 061,88	1 090,72	1 119,55	1 148,40	1 177,23	1 206,07	1 234,91	1 263,75	1 292,58	1 321,43	1 342,24
VIII	950,87	977,25	1 003,62	1 030,01	1 056,38	1 082,76	1 109,14	1 135,51	1 161,90	1 181,50		
IX a	917,70	943,92	970,14	996,36	1 022,57	1 048,79	1 075,01	1 101,23	1 127,39			
IX b	880,90	904,83	928,76	952,69	976,62	1 000,55	1 024,47	1 048,40	1 068,63			
X	813,41	837,34	861,27	885,20	909,13	933,06	956,99	980,92	1 004,82			

Anlage 7
(§ 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

Ortszuschlag
für die Angestellten

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
		Monatsbeträge in DM							
I b	I bis II b	499,74	594,24	675,09	752,36	788,21	856,16	924,11	1 008,74
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	444,14	538,64	619,49	696,76	732,61	800,56	868,51	953,14
II	V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	418,37	508,37	589,22	666,49	702,34	770,29	838,24	922,87

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,63 DM.

Anlage 5
(§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	680,68	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	748,74	781,52	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	884,88	923,61	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 021,01	1 065,71	1 113,92

Anmerkung: In den Dienstorten Berlin und Hamburg tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage B

Tarifvertrag
vom 17. Mai 1976
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
des Sozialarbeiters	1333,07	70,88
des Sozialpädagogen	1333,07	70,88
des Erziehers	1100,76	67,50
der Kindergärtnerin	1100,76	67,50
der Hortnerin	1100,76	67,50
der Kinderpflegerin	1042,04	67,50

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend."

2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4a
Anwendung des § 4 Satz 2
bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Praktikant (die Praktikantin)

a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 4 Satz 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 4 Satz 2, erhält der Praktikant (die Praktikantin) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Praktikanten (der Praktikantin) nicht vernachlässigt werden."

3. In § 5 Unterabs. 3 werden nach den Worten „vom 16. März 1974" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1976

Anlage C

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. Mai 1976

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	365,— DM
im 2. Ausbildungsjahr	418,— DM
im 3. Ausbildungsjahr	471,— DM
im 4. Ausbildungsjahr	530,71 DM

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 % der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalbetrag von 20,— DM gezahlt werden.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 123,20 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 31,59 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 91,61 DM gekürzt.

§ 4

(1) Die Wasserbaulehrlinge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschiffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 % seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Mai 1976

Anlage D

Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G vom 17. Mai 1976

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die

a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und

b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.

§ 2

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne sind für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände

a) in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland in der Anlage 1

b) (entfällt für den Bereich unserer Kirche)

festgelegt.

(2) (entfällt für den Bereich unserer Kirche).

§ 3

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jah-

ren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohntarifvertrages für Haus- und Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 4

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 5

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 6

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. Mai 1976

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Unterschriften

Anlage 1

Monatstabellenlöhne
(in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 650,57	1 695,46	1 737,14	1 775,62	1 812,17	1 845,85	1 876,14	1 903,07	1 928,54	1 950,96
VI	1 583,70	1 626,25	1 665,76	1 702,23	1 735,66	1 766,05	1 793,82	1 819,36	1 841,69	1 860,83
V	1 520,32	1 560,66	1 598,11	1 632,67	1 664,36	1 693,17	1 719,10	1 742,14	1 762,30	1 779,59
IV	1 460,25	1 498,48	1 533,98	1 566,74	1 596,78	1 624,09	1 648,66	1 670,51	1 689,62	1 706,01
III	1 403,31	1 439,54	1 473,19	1 504,24	1 532,72	1 558,60	1 581,90	1 602,60	1 620,72	1 636,25
II	1 349,34	1 383,68	1 415,58	1 445,01	1 472,00	1 496,53	1 518,61	1 538,24	1 555,41	1 570,13
I	1 298,18	1 330,73	1 360,96	1 388,87	1 414,45	1 437,71	1 458,63	1 477,24	1 493,52	1 507,47

Anlage 2

Stundensätze der Monatstabellenlöhne
gültig ab 1. Februar 1976
(in DM)

Lohngruppe	Stundensätze der Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	9,49	9,74	9,98	10,20	10,41	10,61	10,78	10,94	11,08	11,21
VI	9,10	9,35	9,57	9,78	9,98	10,15	10,31	10,46	10,58	10,69
V	8,74	8,97	9,18	9,38	9,57	9,73	9,88	10,01	10,13	10,23
IV	8,39	8,61	8,82	9,—	9,18	9,33	9,48	9,60	9,71	9,80
III	8,07	8,27	8,47	8,65	8,81	8,96	9,09	9,21	9,31	9,40
II	7,75	7,95	8,14	8,30	8,46	8,60	8,73	8,84	8,94	9,02
I	7,46	7,65	7,82	7,98	8,13	8,26	8,38	8,49	8,58	8,66

Nr. 115

Bekanntmachung betreffend Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. bekannt.

Oldenburg, den 27. Juli 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

(1) Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Diakonisches Werk) ist ein Verein. Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V."

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben:

(1) Das Diakonische Werk soll zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und seinen Mitgliedern bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(2) Es faßt die Träger diakonisch-missionarischer Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammen.

(3) Das Diakonische Werk führt die Aufgaben des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. und des Evangelischen Hilfswerk nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (Diakonie-Gesetz) fort.

(4) Als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der Sozial- und Jugendhilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(5) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene.

(6) Das Diakonische Werk betreibt eigene Einrichtungen und Anstalten; das Recht der Mitglieder, ihrerseits das gleiche zu tun, bleibt unberührt.

(7) Das Diakonische Werk ist unter Beachtung von Artikel 14 des Loccumer Vertrages verantwortlich für die Durchführung aller Sammlungen für diakonisch-missionarische Zwecke im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(8) Das Diakonische Werk kann Hilfsbedürftigen auch in Einzelfällen Unterstützung gewähren.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verfolgt im Sinne des § 11 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und gemäß § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Vermögen und Einnahmen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung gebildet werden.

Etwaige Gewinne sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Werkes zu verwenden. Eine Ausschüttung von Gewinnen erfolgt nicht.

§ 4

Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Einrichtungen:

(1) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und seiner Organe nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen und Ordnungen desselben.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

II. Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

§ 5

(1) Das Diakonische Werk hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Gastmitglieder. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes, fördernde Mitglieder und Gastmitglieder nur die, die ihnen durch diese Satzung eingeräumt oder auferlegt sind.

(2) Der Erwerb jeder Art von Mitgliedschaft im Diakonischen Werk bedarf, soweit nicht das Diakonie-Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, eines Antrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ordentliche Mitgliedschaft:

(1) Ordentliche Mitglieder sind mit dem Inkrafttreten dieser Satzung

1. die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie deren Kirchenkreise und Kirchengemeinden,
2. natürliche und juristische Personen sowie ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der christlichen Liebestätigkeit, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglied des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. waren.

(2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden

1. die evangelischen Freikirchen im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
2. evangelisch-missionarische Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 b) des Diakonie-Gesetzes,
3. evangelische Berufsverbände und Zusammenschlüsse von Mitarbeitern in der Diakonie im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
4. Männer und Frauen, die Glieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind.

§ 7

Fördernde Mitglieder:

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, das Diakonische Werk mit Geld- oder Sachzuwendungen zu unterstützen.

§ 8

Gastmitglieder:

Als Gastmitglieder können aufgenommen werden Träger von Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht erfüllen, jedoch im diakonischen Sinne wirken.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes behalten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ihre rechtliche Selbständigkeit. Ordentliche Mitglieder, die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 b) des Diakonie-Gesetzes sind, führen das Kronenkreuz. Sie sind verpflichtet, ihre Satzungen und Satzungsänderungen dem Diakonischen Werk zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen, von der Diakonischen Konferenz festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Für alle Mitglieder, die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 b) des Diakonie-Gesetzes sind, besteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wirtschafts- und Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes selbst oder durch Beauftragte eine Prüfung bei den Einrichtungen dieser Mitglieder vornehmen lassen, wenn diese nicht eine ausreichende sachliche und rechnerische Prüfung nachweisen können.

(4) Alle Mitglieder sollen sich an der Durchführung den vom Diakonischen Werk beschlossenen öffentlichen Sammlungen beteiligen. Die Sammlungserträge sind an die Landesgeschäftsstelle abzuführen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder, die nicht kraft Gesetzes dem Diakonischen Werk angehören (§ 6 Diakonie-Gesetz), können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Die im § 6 Abs. 1 Nr. 2 und den §§ 7 und 8 dieser Satzung genannten Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Diakonischen Werk ausgeschlossen werden, wenn diese die Anforderungen dieser Satzung und des Diakonie-Gesetzes nicht mehr erfüllen und innerhalb einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abstellen oder den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln. Gegen diese Ausschlußentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlußbescheides Berufung bei der Diakonischen Konferenz einlegen.

Die Entscheidung über die Berufung ist endgültig.

III. Organe des Diakonischen Werkes

§ 11

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Diakonische Konferenz
3. der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt derjenigen Angehörigen der Diakonischen Konferenz, die die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 dieser Satzung genannten Mitglieder vertreten sollen; sie hat ferner über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes. Soweit sie juristische Personen sind, werden sie in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten, der von dem gesetzlichen Vertreter des betreffenden Mitgliedes mit schriftlicher Voll-

macht auszustatten ist. Werke und Einrichtungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, werden durch ihren Leiter vertreten.

(3) In der Mitgliederversammlung haben die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und deren Kirchenkreise gemeinsam soviel Stimmen wie alle übrigen Mitglieder insgesamt. Von diesen Stimmen entfällt 1/10 auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die übrigen auf die Kirchenkreise zu gleichen Anteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Diakonischen Werkes schriftlich einzuberufen, sobald ein ihrer Beschlußfassung unterliegender Gegenstand zur Beratung ansteht. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem von der Versammlung von Fall zu Fall bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 13

Diakonische Konferenz:

(1) Die Diakonische Konferenz ist eine Vertreterversammlung. Sie ist Beschlußorgan des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind; dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Sie verabschiedet unter Beachtung von § 8 Abs. 2 des Diakonie-Gesetzes den Wirtschaftsplan und Stellenplan und beschließt über die Aufbringung der Mittel, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Sie nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
4. Ihr obliegt die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
5. Sie entscheidet über Berufung der Mitglieder, wenn vom Vorstand ein Ausschlußbescheid ergangen ist.
6. Sie kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:

1. Drei Mitglieder, die von der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt werden,
2. der Referent für Diakonie im Ev.-Luth. Oberkirchenrat,
3. ein juristisches Mitglied des Ev.-Luth. Oberkirchenrates,
4. neununddreißig von den Kreissynoden zu wählende Gemeindeglieder, wobei jeder Kirchenkreis drei Gemeindeglieder als Vertreter der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden entsendet,
5. der Landespfarrer für Diakonie.
6. zwanzig weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter, von denen fünfzehn die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten und fünf die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 genannten Mitglieder vertreten,
7. drei weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter für die fördernden Mitglieder und Gastmitglieder (§§ 7 und 8 dieser Satzung).

(3) Die Diakonische Konferenz gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Sie kann zu ihren Beratungen die leitenden Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle und die Kreisgeschäftsführer hinzuziehen.

(4) Der Präsident der Synode und der Bischof werden zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(5) Die Diakonische Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Diakonische Konferenz muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/5 ihrer Mitglieder, die Synode oder der Ev.-Luth. Oberkirchenrat es verlangen.

(6) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt, soweit nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind, ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist binnen 4 Wochen, mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen, die Diakonische Konferenz erneut einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 14

Vorstand:

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 11 Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) ein vom Ev.-Luth. Oberkirchenrat zu entsendendes Mitglied,
b) der Landespfarrer für Diakonie,
c) neun weitere Mitglieder, die von der Diakonischen Konferenz gewählt werden.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 6 Jahre; er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand bestellt ist.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender ist der Landespfarrer für Diakonie. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er muß zusammentreten, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist mindestens 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Diakonischen Werkes sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes:

(1) Der Vorstand leitet das Diakonische Werk nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Diakonischen Konferenz. Er bedient sich dabei der Landesgeschäftsstelle.

(2) Seine Aufgaben im besonderen sind:

1. Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder,
2. die Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Berufung des Landespfarrers für Diakonie,
3. Wahl der Vertreter des Diakonischen Werkes für die Diakonische Konferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes für das Diakonische Werk sowie deren Vorlage zur Beschlußfassung bei der Diakonischen Konferenz,
5. Beschlußfassung über den Geschäftsverteilungsplan der Landesgeschäftsstelle,
6. Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle,
7. Aufstellung der Jahresrechnung und deren Vorlage bei der Diakonischen Konferenz,
8. Beschlußfassung im Rahmen des Wirtschaftsplanes über
   a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
   b) die Aufnahme von Darlehen,
   c) die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren,
   d) die Aufnahme neuer diakonischer Arbeiten,
   e) Die Einrichtung, Abgabe oder Auflösung und wesentliche Veränderung eigener Heime und Anstalten sowie die Übernahme solcher von anderen Trägern,
9. Annahme von Zuwendungen, soweit sie mit Auflagen verbunden sind,
10. Entsendung von Vertretern zu Behörden und in Organe anderer Verbände, Einrichtungen, Heime und Anstalten, deren Satzung das vorsieht.

§ 16

Landesgeschäftsstelle:

Das Diakonische Werk unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die unter Leitung des Landespfarrers für Diakonie die Geschäfte des Vereins führt, soweit sie nicht seinen Organen übertragen sind.

IV. Wirtschaftsführung

§ 17

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung:

Das Diakonische Werk hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze kaufmännischer Buchführung anzuwenden. Die Jahresrechnung und die Wirtschaftsführung ist jährlich von einer unabhängigen Treuhandstelle zu prüfen. Der Wirtschaftsplan sowie die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung sind der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vorzulegen.

V. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 18

Satzungsänderung:

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern der Diakonischen Konferenz beantragt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Diakonischen Konferenz.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Synode nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 des Diakonie-Gesetzes.

§ 19

Auflösung des Diakonischen Werkes:

(1) Den Antrag auf Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur der Vorstand stellen, der dazu der Zustimmung der Diakonischen Konferenz bedarf. Der Zustimmungsbeschluß der Diakonischen Konferenz kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(2) Der Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes fällt das gesamte Vermögen desselben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 20

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung durch die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt sie an die Stelle der Satzung des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. von 1954, der Ordnung des Hilfswerks der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 21. Dezember 1954 und der Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Innere Mission und Hilfswerk vom 28. November 1963.

Oldenburg, den 30. Mai 1975

Die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat am 4. Juni 1975 der vorstehenden Satzung gem. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (GVBl. XVIII. Band, S. 107) zugestimmt.

Gez. Höpken
Vorsitzender des Vorstandes

Nr. 116

**Bekanntmachung
betreffend Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg (Oldb)**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg (Oldb), veröffentlicht im Verordnungsblatt des Ev. Militärbischofs, zugleich Amtsblatt des Ev. Kirchenamtes für die Bundeswehr, Nr. 30 vom 31. Oktober 1975, Seite 3 f., bekannt.

Oldenburg, den 27. Juli 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg (Oldb). Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat, und der Evangelische Militärbischof schließen gemäß Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Band, S. 169) folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Für die evangelische Militärseelsorge an den Angehörigen der Bundeswehreinheiten in folgenden Kasernenbereichen in Oldenburg (Oldb) wird ein personaler Seelsorgebereich gebildet:

a) Clausewitz-Kaserne, Mühlenhofsweg 199

b) Donnerschwee-Kaserne, Kranbergstraße 55

c) Kasernengelände Ulmenstraße 10 (Bundeswehrfachschule)

(2) Der personale Seelsorgebereich umfaßt den in Artikel 7 Absatz 1 des Militärseelsorgevertrages bezeichneten Personenkreis.

§ 2

Der personale Seelsorgebereich wird der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede zugeordnet. Er führt die Bezeichnung Evangelischer Militärseelsorgebereich Oldenburg I.

§ 3

Für den personalen Seelsorgebereich wird als Militärpfarrer der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg I eingesetzt.

§ 4

Bei kirchlichen Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich darf der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg I das Siegel der Kirchengemeinde Ohmstede führen. In Verwaltungsangelegenheiten seiner Dienststelle führt er das Bundesdienstsiegel mit der Bezeichnung „Der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg I".

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Militärseelsorgevertrages, des dazu ergangenen Kirchengesetzes vom 8. März 1957, der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof
Der Evangelische Militärbischof
Dr. Sigo Lehming

Oldenburg, den 26. Juni 1975
Pinneberg, den 19. Sept. 1975

Nr. 117

**Bekanntmachung
betr. a) Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. April 1976, b) Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung und die Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung, veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt Hannover, Nr. 9/1976, Seiten 83 ff., bekannt.

Oldenburg, den 5. August 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung
Vom 20. April 1976**

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hanover S. 19) erlassen wir nach Anhörung des Prüfungsamtes die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber in der Regel acht Semester Theologie, davon mindestens sechs Semester Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert hat.

(2) Der Bewerber muß über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache verfügen. Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen wird durch das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht.

(3) Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben; er soll an mindestens einem Praktikum für Theologiestudenten teilgenommen haben.

(4) Das Prüfungsmat kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissens der Absätze 1 bis 3 zulassen.

§ 2

(1) Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen die erforderliche Zahl von Prüfungsabteilungen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens angehören zwei Professoren der Theologie an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität oder kirchlichen Hochschule und zwei Vertreter der Kirchen.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können auch Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt werden.

(4) Die Prüfungsabteilungen werden dem Prüfling rechtzeitig bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der häuslichen Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und einer Predigt sowie in der Anfertigung von drei Klausurarbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

Altes Testament
Neues Testament
Dogmatik
Ethik
Kirchengeschichte
Praktische Theologie
Philosophie.

An die Stelle des Faches Philosophie kann auf Antrag des Prüflings Pädagogik, Psychologie oder Soziologie treten.

(4) Über die Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 4

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bezeichnet:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

Sehr gut bestanden
Gut bestanden
Befriedigend bestanden
Bestanden
Nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die in den Richtlinien festgesetzte Mindestpunktzahl nicht erreicht. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung in zweien der folgenden Fächer (Hauptfächer) ein „Ungenügend" erzielt wurde:

Altes Testament
Neues Testament
Kirchengeschichte
Dogmatik.

§ 5

(1) Die Prüfung gilt bei Leistungen, die insgesamt die in den Richtlinien festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen, als nicht abgeschlossen, wenn in der mündlichen Prüfung die Leistungen in einem der Hauptfächer mit „Ungenügend" bewertet wurden. In diesen Fällen ist eine Nachprüfung in dem betreffenden Fach erforderlich. Wenn es auch dann bei „Ungenügend" bleibt, muß die ganze Prüfung für „Nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn in einem Hauptfach ein „Ungenügend" und in einem anderen Hauptfach ein „Mangelhaft" erzielt wurde. Die Prüfung muß für „Nicht bestanden" erklärt werden, wenn in der Nachprüfung nicht wenigstens in einem Fach ein besseres Ergebnis als „Mangelhaft" und in einem Fach ein besseres Ergebnis als „Ungenügend" erzielt wird.

(3) Eine Nachprüfung kann angeordnet werden, wenn bei Leistungen, die insgesamt die in den Richtlinien festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen, in zwei Hauptfächern in der mündlichen Prüfung ein „Mangelhaft" erzielt wurde; wird die Nachprüfung angeordnet, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Wenn in der Nachprüfung nicht in wenigstens einem Fach ein besseres Ergebnis als „Mangelhaft" erzielt wird, muß die ganze Prüfung für „Nicht bestanden" erklärt werden.

§ 6

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden.

(2) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Arbeit und der Predigt abgelaufen ist, so kann er schon zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.

(3) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als „Nicht bestanden". Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt durch zwingende Gründe bedingt ist. In diesem Falle entscheidet das Prüfungsamt über die Anerkennung der Gründe sowie über das weitere Prüfungsverfahren; das Prüfungsamt kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung gegenüber schriftlich zu erklären. Zwingende Gründe sind darzulegen; erforderliche Bescheinigungen sind beizufügen, auf Verlangen auch eine amtsärztliche Bescheinigung.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Frist und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften des Absatzes 3 und des Absatzes 4 Satz 2 entsprechend. Macht der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis geltend, so kann der Vorsitzende der Prüfungsabteilung einmalig die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen; in diesem Falle ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen beschließen.

§ 7

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Monatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

§ 8

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfungen.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 9

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Sie ist auf Prüfungsverfahren nicht anzuwenden, für die zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung bereits ausgesprochen ist.

Hannover, den 20. April 1976

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Dr. Harms
(Vorsitzender)

Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) und gemäß § 8 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. April 1976 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83) erlassen wir die folgenden Richtlinien über die Gestaltung der Ersten theologischen Prüfung:

I. Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

1. Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist im letzten Studienjahr, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der theologischen Ausbildung, an die zuständige Behörde einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. Meldeschluß ist der 1. Februar und der 1. September eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
2. Der Meldung sind beizufügen:
   a) eine Lebensbeschreibung mit Studienbericht
   b) Geburtsurkunde
   c) Taufurkunde und Konfirmationsschein
   d) pfarramtliches Zeugnis bzw. Bescheinigung über Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde
   e) Reifezeugnis
   f) Bescheinigung über Sprachprüfungen
   g) Studienbuch mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung und Seminar- und Übungsscheine
   h) polizeiliches Führungszeugnis
   i) Angabe über etwaige vorangegangene Meldungen zum Ersten theologischen Examen und deren Erfolge (Fehlanzeige erforderlich)
   j) Mitteilung, ob der Bewerber mit Anwesenheit von Zuhörern bei der Prüfung einverstanden ist.
3. Der Prüfling kann für die wissenschaftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung Angaben über gewünschte Prüfungsfächer und -gebiete machen.

II. Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt bildet die erforderliche Anzahl von Prüfungsabteilungen gemäß § 2 der Verordnung des Rates vom 20. April 1976 und beruft deren Vorsitzende.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Prüfling einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
4. Den Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung, persönlich bei ihren Prüfern vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

III. Verlauf der Ersten theologischen Prüfung

1. Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der Vorsitzende die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit, den Text oder das Thema der Predigt sowie die Auswahlthemen der Klausuren fest und bestimmt die Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen. Bei der Festlegung des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit ist er an das vom Prüfling aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte gewählte Prüfungsfach gebunden, falls dieser eine Wahl getroffen hat.

   Die Auswahlthemen der Klausuren sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte so zu wählen, daß jedes dieser Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Behandlung kommt.
2. Für die häusliche Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und der Predigt (einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der der Predigt zugrunde liegenden exegetischen und homiletischen Entscheidungen) erhält der Kandidat eine Frist von insgesamt acht Wochen. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen ausreichender Gründe (z. B. Krankheit) auf Antrag des Kandidaten eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
   Die wissenschaftliche Hausarbeit soll eine Länge von 40 Schreibmaschinenseiten einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.
   Die Predigt einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als zwölf Seiten umfassen.
3. Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben. Für jede Klausur müssen dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.
   Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel gestattet:
   Altes Testament:
   Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)
   Neues Testament:
   Novum Testamentum Graece (Nestle) und griechisches Wörterbuch (Bauer)
   Systematik:
   Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften.
4. Die mündliche Prüfung jedes Kandidaten findet in der Regel an einem einzigen Tage statt. Es sollen nicht mehr als drei Kandidaten zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll für jeden Kandidaten je bis zu 25 Minuten, in den übrigen Fächern je bis zu 15 Minuten dauern.
5. Für die mündliche Prüfung werden Studenten, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, als Zuhörer zugelassen. Auf Wunsch eines Kandidaten entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern. Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörer je Prüfungsabteilung zu einer Prüfung zugelassen werden.
6. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

IV. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder der Prüfungsabteilungen, die gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung des Rates vom 20. April 1976 als Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt worden sind, haben nur bei der Bewertung der Einzelleistung in dem von ihnen geprüften Fach und bei der Feststellung des Schlußergebnisses Stimmrecht.
2. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte
befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	—1 Punkt
ungenügend	=	—3 Punkte.

   Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl werden die Punktzahl der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die

Punktzahlen der Predigt und der mündlichen Prüfungen im Alten Testament, im Neuen Testament, in der Dogmatik und in der Kirchengeschichte jeweils doppelt gezählt. Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen vor dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu zwei Punkten abweichen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und des § 5 der Verordnung des Rates vom 20. April 1976 stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:
   sehr gut bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 48
   gut bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von 32 bis 48
   befriedigend bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von 15 bis 31
   bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von —2 bis 14
   nicht bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als —2.
4. Wird gemäß § 5 der Verordnung des Rates vom 20. April 1976 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Die Frist zwischen der Anordnung einer Nachprüfung und ihrer Durchführung soll in der Regel mindestens drei, höchstens sechs Monate betragen.

Wolfenbüttel, den 13. Mai 1976 **Das Prüfungsamt**
Dr. Heintze
(Vorsitzender)

(L. S.)

Nr. 118

Verordnung
zur Ergänzung der Vorschriften über den Ortszuschlag

Der Oberkirchenrat erläßt mit Zustimmung des Synodalausschusses gemäß Art. 117 Abs. 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. XVII. Band, Seite 85 ff.) folgende Verordnung:

§ 1

Bis zu einer Änderung des § 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz vom 15. 12. 1973) (GVBl. XVIII. Band, Seite 125) ist bei der entsprechenden Anwendung der für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nach Maßgabe des § 2 zu verfahren.

§ 2

(1) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag nach den Vorschriften des Pfarrerbesoldungsgesetzes neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf den nicht nach kirchenrechtlichen Vorschriften Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(3) Verringert sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Ortszuschlag, so sind die für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Gewährung von Ausgleichszulagen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Regelung des § 2 findet auch Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Kirchenbeamten sowie gemäß § 29 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) auch auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Februar 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 119

Anordnung
betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode

Die Amtsdauer der 40. Synode endet mit dem 17. Dezember 1975 (vgl. Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 55 und 81 der Kirchenordnung und über die Verlängerung der Amtsdauer der Kreissynoden vom 29. November 1974, GVBl. XVIII. Bd., S. 109). Für die neu zu bildende 41. Synode werden hiermit auf Grund des Art. 104 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchenordnung Neuwahlen angeordnet.

Nach Art. 79 der Kirchenordnung sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden auf Vorschlag der Pfarrkonvente der Kirchenkreise 18 Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone, die der Kreissynode angehören.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	3 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Brake	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Butjadingen	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Cloppenburg	1 Ältester usw.	1 Pfarrer usw.
Delmenhorst	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Elsfleth	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Jever	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Oldenburg I	3 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Oldenburg II	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Varel	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Vechta	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Wildeshausen	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Wilhelmshaven	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
	36 Älteste usw.	18 Pfarrer usw.

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 der Kirchenordnung sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden hingewiesen.

Dies bedeutet u. a.,

a) daß die Kreissynode beschlußfähig sein muß (Art. 131 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung),
c) daß die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen:

I. Wahl der Laiensynodalen:

1. Wahlgang:
   Wenn die Mehrheit der Kreissynode einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Wahlvorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen, ist die Wahl gültig erfolgt.
   Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,
   a) wenn das im vorigen Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt
      oder
   b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden
      oder
   c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.
   Bei der Einzelwahl gibt jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind,

wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:
Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein 2. Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:
Soweit auch bei dem 2. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im 3. Wahlgang zwischen denjenigen, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel zur Wahl gestellt werden als noch zu wählen sind, von denen die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist durch das Los zu entscheiden (Art. 131 Abs. 2 Satz 2).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Synode:
Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Synode.

II. Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone zur Synode:
Für die Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone nach Artikel 79 Absatz 1 Ziffer 2 der Kirchenordnung schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone und der Ersatzmitglieder vor. Die Kreissynode wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer oder Pastorinnen und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen vor sich gegangen sind. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuß einzusenden.

Die Kreiskirchräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst bis zum 15. November 1975 stattgefunden haben. Auf § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 25. Juni 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nachrichten

Gestorben:

16. 12. 1975	Altbischof Dr. Dr. Wilhelm Stählin D. D., Prien/Chiemsee
17. 5. 1976	Pfarrer Wilfried Voigts, Edewecht I
8. 6. 1976	Pfarrer i. R. Eugen Hoffmann, Huntlosen
9. 6. 1976	Pfarrer i. R. Rudi Meyer, Jever-Wiefels
18. 6. 1976	Pfarrer i. R. Detlef Hamann, Wildeshausen

Berufen:

1. 10. 1975	Frau Pastorin Sabine Richter, nach Delmenhorst (ehem. Vikarinnenstelle)
1. 11. 1975	Frau Pastorin Annette Nuber, nach Fedderwardergroden
1. 12. 1975	Pfarrer Martin Haas, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen in der Kirchengemeinde Vechta
1. 3. 1976	Pfarrer Heinz-August Voss, nach Esenshamm
1. 4. 1976	Pfarrer Hermann Schorling, nach Zwischenahn V
16. 4. 1976	Pfarrer Bernhard Appelstiel, nach Rastede IV
1. 5. 1976	Pfarrer Hans von Seggern, nach Oldenburg VI
1. 6. 1976	Pfarrer Wolfgang Kahnt, an die Lutherkirchengemeinde
16. 7. 1976	Pfarrdiakon Hans Fricke, nach Sandkrug
16. 7. 1976	Pfarrer Gerd Spille, nach Jever
1. 8. 1976	Pfarrdiakon Christian Kriete, nach Fladderlohausen
1. 8. 1976	Pfarrdiakon Franz Josef von Löbbecke, an die Lutherkirchengemeinde
1. 8. 1976	Pfarrdiakon Erich Wiedemann, nach Huntlosen

Eingeführt:

9. 11. 1975	Militärpfarrer Uwe Krüger, Standortpfarrer Oldenburg I
15. 11. 1975	Pfarrer Christian Michalke, in Jade
16. 11. 1975	Frau Pastorin Annette Nuber, in Fedderwardergroden
22. 2. 1976	Frau Pastorin Sabine Richter, in Delmenhorst XI
6. 3. 1976	Pfarrer Martin Haas, als Schulpfarrer in Vechta
7. 3. 1976	Pfarrer Heinz-August Voss, in Esenshamm
18. 4. 1976	Pfarrer Bernhard Appelstiel, in Rastede IV
30. 5. 1976	Pfarrer Hermann Schorling, in Zwischenahn V
13. 6. 1976	Pfarrer Hans von Seggern, in Oldenburg VI
25. 7. 1976	Pfarrdiakon Hans Fricke, in Sandkrug
8. 8. 1976	Pfarrdiakon Erich Wiedemann, in Huntlosen

Eingewiesen — beauftragt:

1. 10. 1975	Pfarrvikar Hans Schmidt, zum Wahlpraktikum nach Brake
1. 11. 1975	Pastor Rainer Schumann, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenburg VIII
3. 12. 1975	Pastor Martin Kuhn, mit der Versorgung der Pfarrstelle Jade I
1. 1. 1976	Pastor Gerd Becker, mit der Versorgung der Pfarrstelle Delmenhorst XII
1. 5. 1976	Pfarrer Hans von Seggern, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenburg VI
1. 7. 1976	Pastor Dale Eckhart, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Apen II

Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt:

1. 3. 1976	Pastor Bernhard Appelstiel, Rastede IV
1. 4. 1976	Pastor Hermann Schorling, Zwischenahn V
1. 5. 1976	Pastor Martin Kuhn, Jade I
1. 5. 1976	Pastor Gerd Spille, Vechta

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt:

1. 10. 1975	Volker Henning Landig
1. 4. 1976	Johannes Lundbeck

Ordiniert:

18. 10. 1975	Pastor Rainer Schumann, Oldenburg VIII
19. 10. 1975	Pastor Gerd Spille, Vechta
16. 11. 1975	Frau Pastorin Annette Nuber, Fedderwardergroden
11. 1. 1976	Pastor Gerd Becker, Delmenhorst XII
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Gerold Buntrock, Altenhuntorf
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Hans Fricke, Sandkrug
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Hinrich Gerdes, Schortens-Heidmühle
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Ehnt Hinrichs, Neuenburg
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Horst Ivers, Ohmstede
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Horst Lameier, Schönemoor
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Franz Josef von Löbbecke, Lutherkirchengemeinde
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Oka Meyer
4. 7. 1976	Pfarrdiakon Erich Wiedemann, Huntlosen

Organistenprüfungen C:

17. 10. 1975	Dettmer, Dittrich
17. 10. 1975	Müller, Ulrike
17. 10. 1975	Püschel, Karin
17. 10. 1975	Roeder, F.
24. 10. 1975	Mährlein, Albrecht

In den Ruhestand getreten:

31. 12. 1975	Pfarrer Karl-Friedrich Lütge, Lutherkirchengemeinde
30. 6. 1976	Pfarrer Friedrich Gehrmann, Oldenburg I
31. 7. 1976	Pfarrer Karl Schlupper, Neuende

In den Ausbildungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen:

1. 3. 1976 Vikar Holger Harrack, Varel

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

1. 3. 1976 Pfarrdiakon Manfred Junger, Apen
22. 4. 1976 Pastor Christoph Michl, Horneburg
15. 7. 1976 Pfarrer Andreas Noth, Elsfleth II
31. 7. 1976 Pfarrer Walter Rinke, Stuhr

Mitteilungen:

6. 10. 1975 Pfarrer Ernst-Gerhard Wolter, zum Beauftragten für Medienarbeit berufen
28. 10. 1975 Oberkirchenrat Heinrich Höpken, wird Mitglied der Oldenburg-Landschaft
23. 11. 1975 Pfarrdiakon Klaus Peuster, in den Hauptausschuß des Deutschen CVJM berufen
1. 1. 1976 bis 30. 9. 1976 mit Verlängerungsmöglichkeit: Pfarrer Raisin erhält Beschäftigungsauftrag für die Versorgung einer Pfarrstelle in Wildeshausen
1. 5. 1976 Pfarrer Joachim Münnich, für die Dauer von acht Jahren zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Vechta berufen, Einführung am 7. 4. 1976
4. 5. 1976 Kreispfarrer Sieghard Deringer, für weitere acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Wilhelmshaven berufen

Theologische Prüfungen:

1. Examen:

4. 2. 1976 Holger Harrack
4. 2. 1976 Enno Konukiewitz

Berichtigungen:

Im GVBl. XVIII. Band, 11. Stück, Seite 162, ist unter „Haushaltsstelle 022-423-00 Singearbeit" statt DM 49 775,— als Betrag DM 49 755,— einzusetzen.

Die „Anordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung" (GVBl. XVIII. Band, 11. Stück, Seite 175, Nr. 100) ist in § 1 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

Anstatt „Für erste Wahl . . ." muß es heißen: „**Die** erste Wahl . . .".

Im GVBl. XVIII. Band, 11. Stück, Seite 178, ist unter „Geschäftsausschuß/Berufene" nachzutragen: „Wintermann, Gerhard".

Bibliothek des Ev.-Luth. Oberkirchenrats Oldenburg
Neuerwerbungen von August 1975 bis März 1976

Abiturprüfung. Einheitliche Prüfungsanforderungen in der ABITURPRÜFUNG Evang. Religionslehre. Hrsg. v. d. Ständigen Konferenz der Kultusminister d. Länder i. d. BRD. Darmstadt 1975.

Accra 1974. Sitzung d. Kommission f. Glauben und KiVerfassung. Berichte, Reden, Dokumente. Hrsg. v. Geiko Müller-Fahrenholz. Mit Vorw. v. Lukas Vischer (= Ökum. Rundschau. Beih. 27) Korntal/Stuttgart 1975.

Adam, Adolf: Sinn und Gestalt der Sakramente. (= Pastorale Handreichungen. Bd. 16) Würzburg 1975.

Adler, Elisabeth: Ökumene im Kampf gegen Rassismus. (= epd-dok. Bd. 14) Bielefeld 1975.

Altner, Guenter: Zwischen Natur und Menschengeschichte. München 1975.

Andresen, Carl: Geschichte des Christentums. (= Theol. Wissensch. Bd. 6) Stuttgart 1975.

Ansprenger, Franz: Die Befreiungspolitik der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) 1963 bis 1975. (= Entwicklung und Frieden. Bd. 8) München/Mainz 1975.

Anti-Rassismus-Programm der Ökumene. Dokumentation einer Auseinandersetzung. Zus.gest. u. komment. v. Klaus-Martin Beckmann m. einem Nachwort v. Hans Thimme. (= epd-dok. Bd. 5) Witten 1971.

Arbeitshilfe für den ev. RU an Gymnasien. Hrsg. i. Auftr. d. Ev.-luth. Landeskirchenamtes Hannover v. E. Pallon, Elfriede Büchsel, Hans May. Heft 31. Hannover 1975.

Aristoteles: Nikomachische Ethik. Auf der Grundlage d. Übers. v. Eugen Rolfes hrsg. v. Günther Bien. (= Philos. Bibliothek. Bd. 5) 3. Aufl. Hamburg 1972.

Aristoteles: Politik. Übers. u. m. erklärenden Anmerkungen u. Reg. versehen v. Eugen Rolfes. Unveränd. Abdr. d. 3. durchges. Aufl. (= Philosoph. Bibliothek. Bd. 7) Hamburg 1975.

Aristoteles: Topik (Organon V). Übers. u. m. Anmerkungen vers. v. Eugen Rolfes. Unveränd. Nachdr. d. 2. Aufl. v. 1922. (= Philos. Bibliothek. Bd. 12) Hamburg 1968.

Atheismus in der Diskussion. Kontroversen um Ludwig Feuerbach. Hrsg. v. Hermann Lübbe u. Hans-Martin Saß. (= Gesellsch. u. Theol./Systemat. Beitr. Bd. 17) München/Mainz 1975.

Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt. Geschichte u. Kultur Roms i. Spiegel d. neueren Forschung. Hrsg. v. Hildegard Temporini. Bd. 2/4. Berlin 1975.

Bahrdt, Carl Friedrich: Handbuch der Moral für den Bürgerstand (1789). (Photomechan. Reproduktion.) Frankfurt/M. 1972.

Baltzer, Klaus: Die Biographie der Propheten. Neukirchen 1975.

Barth, Karl: Briefe 1961—1968. Bd. 5/6. Hrsg. v. Jürgen Fangmeier u. Hinrich Stoevesandt. Zürich 1975.

Barth, Markus: Der Jude Jesus, Israel und die Palästinenser. Zürich 1975.

Barton, Peter F.: 1800 Jahre Christentum in Österreich u. Südostmitteleuropa. (= Studien u. Texte z. KiGesch. u. Geschichte. R. 1. Bd. 1) Graz 1975.

Bauernkriegs-Studien. Hrsg. v. Bernd Moeller. (= Schriften d. Vereins f. Reform. Gesch. Nr. 189). Gütersloh 1975.

Becker, Karl Friedrich: Emanzipation des Alters. Gütersloh 1975.

Beckmann, Joachim: Rheinische Bekenntnissynoden im Kirchenkampf. Neukirchen 1975.

Beinert, Wolfgang: Christus und der Kosmos. (= Theol. Seminar. Bd. o. Nr.) Freiburg 1974.

Ben-Chorin, Schalom: Jüdischer Glaube. Tübingen 1975.

Benz, Ernst: Beschreibung des Christentums. München 1975.

Die **Bibel** und ihre Welt. Eine Enzyklopädie hrsg. v. Gaalyahu Cornfeld u. G. Johannes Botterweck. Bd. 1—6. München 1972.

Bietenhard, Hans: Caesarea, Origenes und die Juden. Franz Delitzsch-Vorlesungen 1972. Stuttgart 1974.

Pastorale **Bildung.** Erfahrungen u. Impulse z. Ausbildung u. Fortbildung f. d. kirchl. Dienst. Hrsg. v. Anton Arens. Trier 1976.

Biser, Eugen: Die großen Festgeheimnisse. München 1975.

Bitter, Stephan: Die Ehe des Propheten Hosea. (= Göttinger Theol. Arbeiten. Bd. 3) Göttingen 1975.

Blank, Josef: Jesus von Nazareth. 4. Aufl. (= Theol. Seminar. Bd. o. Nr.) Freiburg 1975.

Bornkamm, Heinrich: Luther. Gestalt und Wirkungen. Ges. Aufsätze. (= Schriften d. Vereins f. Reformat. Gesch. Nr. 188) Gütersloh 1975.

Bovet, Theodor: Angst—Sicherung—Geborgenheit. (= Stundenbücher. 124) Bielefeld 1975.

Brakelmann, Guenter: Protestantische Kriegstheologie im ersten Weltkrieg. Reinhold Seeberg als Theologe des deutschen Imperialismus. Bielefeld 1974.

Brakelmann, Guenter/Klaus Peters: Karl Marx über Religion und Emanzipation. (= Protestantismus u. Sozialismus. Bd. 1 u. 2) Bd. 1 u. 2. Gütersloh 1975.

Brocher, Tobias: Von der Schwierigkeit zu lieben. (= Maßstäbe des Menschlichen. Bd. 8) Stuttgart 1975.

Brockhaus-Enzyklopädie. Bd. 22. Ergänzungen A—I. Wiesbaden 1975.

Buber, Martin: Briefwechsel aus sieben Jahrzehnten. Hrsg. und eingel. v. Grete Schaeder i. Beratung m. Ernst Simon u. unter Mitwirkung v. Rafael Buber, Margot Cohn u. Gabriel Stern. Bd. 3. 1938—1965. Heidelberg 1975.

Bucer, Martin: Deutsche Schriften. Hrsg. v. Robert Stupperich. Bd. 4. Gütersloh 1975.

Bultmann, Rudolf: Der zweite Brief an die Korinther, erklärt von Rudolf Bultmann, hrsg. v. Erich Dinkler. (= Krit.-exeget. Kommentar z. NT. SoBd) Göttingen 1976.

Burger, Christoph: Schöpfung und Versöhnung. (= Wiss. Monogr. z. AT u. NT. Bd. 46) Neukirchen 1975.

Busch, Eberhard: Karl Barths Lebenslauf. München 1975.

Cantate Domino. Ein ökumenisches Gesangbuch. Kassel 1974.

Carmina Burana. Die Lieder der Benediktbeurer Handschrift in vollständiger deutscher Übertragung. Darmstadt 1975.

Chancen der Religion. Hrsg. v. Rainer Volp. Gütersloh 1975.

Christen und Juden. Eine Studie des Rates der EKD. Hrsg. i. A. d. . . . von der EKD. Gütersloh 1975.

Claude, Dietrich: Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert. (= Mitteldeutsche Forschungen. Bd. 67/1) Köln 1972.

Comte, Auguste: Rede über den Geist des Positivismus. Übers., eingel. u. hrsg. v. Iring Fetscher. (= Philos. Bibliothek. Bd. 244) Hamburg 1966.

Congar, Yves: Jesus Christus — unser Mittler, unser Herr. Stuttgart 1967.

Cramer, Wolfgang: Grundlegung einer Theorie des Geistes. 3. Aufl. (= Philos. Abhandlungen. Bd. 14) Frankfurt a. M. 1975.

Dahlhaus-Berg, Elisabeth: Nova Antiquitas et Antiqua Novitas. (= Kölner hist. Abhandlungen. Bd. 23) Köln 1975.

Dalmann, Gustaf: Arbeit und Sitte in Palästina. Bd. 1—7. (= Schriften d. Dtsch. Palästina-Instit. Bd. 3, 5—10) (= Beitr. z. Förderg. christl. Theol. R. 2. Bd. 14, 17, 27, 29, 33, 36, 41, 48) Gütersloh 1928—1939, Hildesheim 1971.

DDR 1945—1970. Geschichte und Bestandsaufnahme. Hrsg. v. Ernst Deuerlein. 5. Aufl. München 1975.

Denker, Jürgen: Die theologiegeschichtliche Stellung des Petrusevangeliums (= Europäische Hochschulschriften. R. 23. Bd. 36) Bern/Ffm 1975.

Descartes, René: Discours de la Méthode. Von der Methode d. richtigen Vernunftgebrauchs u. der wissenschaftl. Forschung. Übers. u. hrsg. v. Lüder Gäbe. (Nachdr.) (= Philos. Bibliothek. Bd. 261) Hamburg 1969.

Die evangelische **Diaspora.** Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werkes. Jg. 46. Kassel 1976.

Die Dritte Welt antwortet der Synode. Stellungnahmen z. Synodenvorlage „Entwicklung u. Frieden" v. Partnern d. Kirchl. Entwicklungsarbeit i. d. Dritten Welt. Hrsg. v. Ulrich Koch, Heinz Theo Risse u. Hans Zwiefelhofer. (= Entwicklung u. Frieden. Dokumente . . . Bd. 3) München/Mainz 1975.

Dietrich, Wolfgang: Provokation der Person. Nikolai Berdjajew i. d. Impulsen seines Denkens. Bd. 1, 2 u. 3. Gelnhausen 1975.

Dilthey, Wilhelm: Die Philosophie des Lebens. Eine Auswahl a. seinen Schriften 1867—1910. Hrsg. v. Hermann Nohl. (= Philos. Texte. H. 2) Frankfurt/M. 1946.

Dokumente evangelischer Jugendbünde. Wandlungen zwischen zwei Weltkriegen. Hrsg. v. Udo Smidt. Stuttgart 1975.

Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches. Hrsg. i. Auftr. d. Ev. Arbeitsgemeinsch. f. kirchl. Zeitgeschichte v. Georg Kretschmar. Bd. 2. München 1975.

Eckehart. Meister Eckharts deutsche Predigten und Traktate. Ausgew., übertr. u. eingel. v. Friedrich Schulze-Maizier. 2. neubearb. Ausg. Leipzig 1934.

Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die. Hrsg. v. d. Dtsch. Bischofskonferenz u. der EKD. Würzburg/Gütersloh 1974.

Ehlers, Dirk: Entkonfessionalisierung des Religionsunterrichts. Neuwied 1975.

Ehrhardt, Alfred: Niederdeutsche Altarschreine. M. einer Einführung v. Karl Wilhelm Tesdorpf. Hamburg 1938.

EKD und Kirchen im südlichen Afrika. Das Problem der kirchl. Einheit i. Rassen-Konflikt. Dokumente u. a. Texte, zus.gest. u. eingef. v. Klaus Kremkau m. einem Geleitw. v. Helmut Claß. (= epd-dokumentation. Bd. 12). Witten 1974.

Ell, Ernst: Warum sich gleich scheiden lassen? Konzepte für eine neue Ehe. (= Ehepraxis. Bd. 8) Tübingen 1975.

Der **Entwicklungsdienst** der Kirche — ein Beitrag für Frieden u. Gerechtigkeit in der Welt. Denkschrift d. EKD. Hrsg. v. Rat d. EKD. Gütersloh 1973.

Entwürfe, Mythische. Hrsg. v. Philipp Wolff-Windegg. Stuttgart 1975.

Erneuerung der Kirche — Stabilität als Chance? Konsequenzen aus einer Umfrage. Hrsg. v. Joachim Matthes. Gelnhausen 1975.

Die **Eucharistie.** Das Sagorsker Gespräch über das Hl. Abendmahl zwischen Vertretern der EKD u. der Russischen Orthodoxen Kirche. (= Studienhefte. Bd. 8) Bielefeld 1974.

Euthanasie oder soll man auf Verlangen töten? Hrsg. v. Volker Eid. Mainz 1975.

Evangelium — Welt — Kirche. Schlußbericht u. Referate d. röm.-kath./evang.-luther. Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche", 1967—1971. A. Veranl. d. Luther. Weltbundes u. des Sekretariats f. d. Einheit d. Christen hrsg. v. Harding Meyer. Frankfurt/M. 1975.

Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf z. 60. Geburtstag. Hrsg. v. Thomas Würtenberger, Werner Maihofer, Alexander Hollerbach. Frankfurt/M. 1962.

Familien- und Lebens**beratung.** Ein Handbuch. Hrsg. v. Siegfried Keil. Stuttgart 1975.

Fascher, Erich: Der Erste Brief des Paulus an die Korinther. (= Theol. Handkommentar z. NT. Bd. 7/1) Berlin 1975.

Festtage. Zur Praxis der christlichen Rede. Hrsg. v. Herbert Breit u. Klaus-Dieter Nörenberg. München 1975.

Fetscher, Iring: Von Marx zur Sowjetideologie. Frankfurt/M. 1975.

Flueckiger, Felix: Die protestantische Theologie des 19. Jahrhunderts (= Die Kirche in ihrer Geschichte Bd. 4/Lfg. P.) Göttingen 1975.

Fohrer, Georg: Die Propheten des Alten Testaments, Bd. 4, Gütersloh 1975

Freiheit, Die Realisierung der. Beitr. z. Kritik d. Theologie Karl Barths. Von Falk Wagner, Walter Sparn, Friedrich Wilhelm Graf u. Trutz Rendtorff. Hrsg. von Trutz Rendtorff. Gütersloh 1975.

Frieden. Pflicht zum Frieden. Ev. Militärseelsorge. Dokumente u. a. Texte z. Geschichte u. Situation d. ev. Militärseelsorge. Zus.gest. u. eingeführt v. Rudolf Orlt m. einem Geleitw. v. Sigo Lehming. (= epd-dokumentation. Bd. 10). Witten 1973.

Frieden. Neue Perspektiven des Friedens. Zweite Weltkonferenz der Religionen für den Frieden, Löwen/Belgien 1974. Dokumente und Berichte. Hrsg. in Zusammenarbeit m. . . . v. Maria Alberta Lücker. Wuppertal 1975.

Friedrich, Peter: Ferdinand Christian Baur als Symboliker. (= Studien z. Theol. u. Geistesgesch. d. 19. Jh. Bd. 12) Göttingen 1975.

Gadamer, Hans-Georg: Platos dialektische Ethik und andere Studien zur platonischen Philosophie. (Nachdr. v. 1931) Hamburg 1968.

Gäbe, Lüder: Descartes' Selbstkritik. Hamburg 1972.

Generation, Die abgeschobene. Vorschläge zur Überwindung d. Isolation alter Menschen. Hrsg. v. Ursula Schulz. Wuppertal 1972.

Gespräche, Essener, zum Thema Staat und Kirche. Hrsg. v. Joseph Krautscheidt u. Heiner Marré. Bd. 10. Münster 1976.

Gethmann-Siefert, Annemarie: Das Verhältnis von Philosophie und Theologie im Denken Martin Heideggers. (= Symposion. Bd. 47) Freiburg 1974.

Gewalt im südlichen Afrika (Violence in Southern Africa. A Christian Assessment (deutsch). Ein Bericht. Hrsg. v. Hans W. Florian. (Aus d. Engl. übers. v. Annemarie Oesterle.) Frankfurt/M. 1971.

Glasenapp, Helmuth von: Die fünf großen Religionen. Bd. 1 u. 2. Düsseldorf/Köln 1951—52.

Goertz, Hans-Jürgen: Innere und äußere Ordnung in der Theologie Thomas Müntzers. (= Studies in the History of Christian Thought. Vol. 2) Leiden 1967.

Gogarten, Friedrich: Wider die Ächtung der Autorität. Jena 1930.

Gogarten, Friedrich: Einheit von Evangelium und Volkstum? Hamburg 1933.

Goldstein, Martin/Will McBride: Lexikon der Sexualität. 400mal Auskunft, Antwort u. Beschreibung. 4. Aufl. Wuppertal 1972.

Hampe, Johann Christoph: Sterben ist doch ganz anders. Erfahrungen mit dem eigenen Tod. Stuttgart 1975.

Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende. 2. neu bearb. Aufl. Bd. 1—4. Tübingen 1923—1931.

Handbuch der Kirchengeschichte. Hrsg. v. Hubert Jedin. Bd. 2/2. Freiburg 1975.

Handbuch, Praktisch-theologisches. Hrsg. v. Gert Otto. 2., vollst. überarb. u. erg. Aufl. Hamburg 1975.

Handbuch der Praktischen Theologie. Bearb. von Heinrich Ammer, Jürgen Henkys, Gottfried Holtz u. a. Bd. 2. Berlin 1974.

Theologisches **Handwörterbuch** zum Alten Testament. Hrsg. v. Ernst Jenni unter Mitarb. v. Claus Westermann. Bd. 2. München/Zürich 1976.

Hamelmann, Hermann: Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Bd. 3. Münster 1940.

Harding, Leonhard: Die Politik der Republik Südafrika. (= Entwicklung und Frieden. Bd. 6) München/Mainz 1975.

Harding, Leonhard: Afrikanische Politik im südlichen Afrika. (= Entwicklung u. Frieden. Bd. 9) München/Mainz 1975.

Harms, Hartwig: Hamburg und die Mission zu Beginn des 19. Jahrhunderts. (= Arbeiten z. KiGesch. Hamburgs. Bd. 12) Hamburg 1973.

Hausmann, Manfred: Nüchternheit. Predigten. Neukirchen 1975.

Heierle, Werner: Kirchliche Stellungnahmen zu politischen und sozialen Fragen. Eine Untersuchung über ihre Möglichkeiten u. Grenzen anhand v. ausgewählten Beispielen. (= Europäische Hochschulschriften. R. 23. Bd. 51) Bern/Ffm. 1975.

Heimatchronik des Kreises Ammerland. Von Wilhelm Bruns, Wolfgang Hartung, Wolfgang Haubold, Günter Heidemann, Karl Veit Riedel, Hermann Ries, Heinrich Schmidt, Dieter Zoller. (= Heimatchroniken d. Städte u. Kreise d. Bundesgebietes. Bd. 42) Köln 1975.

Heimpel, Hermann: Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts. Heidelberg 1974.

Heinsohn, Gunnar/Barbara M. C. Knieper: Theorie des Kindergartens und der Spielpädagogik. Frankfurt/M. 1975.

Hengel, Martin: Eigentum und Reichtum in der frühen Kirche. Aspekte einer frühchristlichen Sozialgeschichte. Stuttgart 1973.

Herbergen der Christenheit 1973/74. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte. I. Verb. m. . . . hrsg. v. Karlheinz Blaschke. (= Beitr. z. deutschen KiGesch. Bd. 9) Berlin 1975.

Hey, Bernd: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933—1945. (= Beiträge z. Westf. KiGesch. Bd. 2) Witten 1974.

Hirth, Volkmar: Gottes Boten im Alten Testament. (= Theol. Arbeiten. Bd. 32) Berlin 1975.

Hören und Fragen. Predigthilfe. Hrsg. v. Georg Eichholz und Arnold Falkenroth. Bd. 4/1. Wuppertal-Barmen 1975.

Hollweg, Walter: Neue Untersuchungen zur Geschichte und Lehre des Heidelberger Katechismus. 2. Folge. (= Beitr. z. Gesch. d. Reform. Kirche. Bd. 28) Neukirchen 1968.

Hoogeweg, H.: Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, umfassend die Provinz Hannover, die Herzogtümer Braunschweig u. Oldenburg, die Fürstentümer Lippe-Detmold u. Schaumburg-Lippe, die freien Städte Bremen u. Hamburg u. Hessisch-Schaumburg. Hannover 1908.

Hospitium Ecclesiae. Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte. Hrsg. i. Auftr. v. . . . von Bodo Heyne u. Kurd Schulz. Bd. 9. Bremen 1975.

Ineichen, Hans: Erkenntnistheorie und geschichtlich-gesellschaftliche Welt. Diltheys Logik der Geisteswissenschaften. (= Studien z. Philosophie u. Liter. d. 19. Jh. Bd. 28) Frankfurt/M. 1975.

Iserloh, Erwin: Verwirklichung des Christlichen im Wandel der Geschichte. Hrsg. von Klaus Wittstädt. Würzburg 1975.

Itala. Das Neue Testament in altlateinischer Überlieferung. Nach d. Handschriften hrsg. v. Adolf Jülicher. Durchges. u. z. Druck besorgt v. Walter Matzkow u. Kurt Aland. Bd. 3. Berlin 1976.

Jacobus de Voragine. Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine. A. d. Lateinischen übers. v. Richard Benz. 8. Aufl. Heidelberg 1975.

Jahrbuch, Kirchliches, für die Evang. Kirche in Deutschland. Bd. 54. Jg. 100/1973. Gütersloh 1975.

Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie. Hrsg. von Konrad Ameln, Christhard Mahrenholz, Karl Ferdinand Müller. Bd. 19. Kassel 1975.

Jahrbuch, Oldenburger. Hrsg. v. Hermann Lübbing u. Wolfgang Hartung, Eberhard Crusius. Bd. 72. Oldenburg 1972.

Jens, Walter: Der Fall Judas. Stuttgart 1975.

Jensen, Ole: Theologie zwischen Illusion und Restriktion. (= Beiträge z. ev. Theologie. Bd. 71) München 1975.

Jeremias, Joachim: Heiligengräber in Jesu Umwelt (Mt 23, 29; Lk 11, 47). Eine Untersuchung zur Volksreligion der Zeit Jesu. Göttingen 1958.

Jessen, Johannes: Dat Ole und dat Nie Testament in unse Moderspraak. 4. u. 6. Aufl. Göttingen 1968.

Jesus, Rückfrage nach. Z. Methodik u. Bedeutung d. Frage nach d. histor. Jesus. M. Beitr. v. F. Hahn, K. Kertelge, F. Lentzen-Deis, F. Mussner, R. Pesch, R. Schnackenburg. Hrsg. v. Karl Kertelge. (= Quaestiones Disputatae. Bd. 63) Freiburg 1974.

Jettmar, Karl: Die Religionen d. Hindukusch. M. Beitr. v. Schuyler Jones u. Max Klimburg. (= Die Religionen der Menschheit. Bd. 4/1) Stuttgart 1975.

Jonas, Hans: Wandel und Bestand. (= Wissenschaft und Gegenwart/Geisteswissen. R. H. 46) Frankfurt/M. 1970.

Jordan, Pascual: Forschung macht Geschichte. Frankfurt/M. 1954.

Kalivoda, Robert: Revolution und Ideologie. Der Hussitismus. Köln 1976.

Kasper, Walter: Jesus der Christus. 2. Aufl. Mainz 1975.

Keck, Leander A.: A Future for the Historical Jesus. The Place of Jesus in Preaching and Theology. Nashville 1971.

Lernende **Kirche.** Ein Leitfaden z. Neuorientierung kirchlicher Ausbildung. Hrsg. v. Reinhard Köster u. Hans Oelker in Zusammenarb. m. d. Braunschweiger Lernzielgruppe. München 1975.

Kirchentag, Deutscher Evangelischer. Dokumente. Frankfurt 1975. Stuttgart/Berlin 1975.

Klein, Charlotte: Theologie und Anti-Judaismus. Eine Studie zur deutschen theologischen Literatur d. Gegenwart. (= Abhandlungen z. christl.-jüd. Dialog. Bd. 6) München 1975.

Klink, Job-Guenter: Klasse H 7e. Aufzeichnungen a. d. Schulalltag. Bad Heilbrunn/Obb. 1974.

Knittermeyer, Hinrich: Der Mensch der Erkenntnis. Entwurf einer krit. Transzendentalphilosophie. A. d. Nachl. hrsg. v. Gusta Knittermeyer. Hamburg 1962.

Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. (= Beitr. z. Westf. KiGesch. Bd. 1) Witten 1974.

Kolakowski, Leszek: Traktat über die Sterblichkeit der Vernunft. Philosophische Essays. A. d. Polnischen v. Peter Lachmann. München 1967.

Kommentar, Evangelisch-Katholischer, zum Neuen Testament. Hrsg. v. Eduard Schweizer, Ulrich Wilckens, Rudolf Schnackenburg, Josef Blank. Vorarbeiten Heft 4. Zürich, Einsiedeln, Köln, Neukirchen 1972.

Konflikte im Erziehungsfeld. Am Beispiel politischer Auseinandersetzungen i. d. Schule. Studie der Jugendkammer d. EKD. Gütersloh 1972.

Konkordanz zu den Qumrantexten. I. Verb. m. . . . hrsg. v. Karl Georg Kuhn. Göttingen 1960.

Kreck, Walter: Grundfragen christlicher Ethik. (Einführung i. d. evang. Theologie, Bd. 5) München 1975.

Kreuzwege der europäischen Kirchen. Bericht der VII. Vollversammlung d. Konferenz Europäischer Kirchen Nyborg VII i. Engelberg/Schweiz v. 16.—23. September 1974, hrsg. v. Veranstalter. Frankfurt/M. 1975.

Küng, Hans: Wozu Priester? Eine Hilfe. Zürich 1971.

Kuhn, Heinz-Wolfgang: Enderwartung und gegenwärtiges Heil. Untersuchungen z. den Gemeindeliedern von Qumran m. einem Anhang über Eschatologie u. Gegenwart i. d. Verkündigung Jesu. (= Studien z. Umwelt d. NT. Bd. 4) Göttingen 1966.

Laing, Ronald D.: Phänomenologie der Erfahrung (The Politics of Experience). Aus d. Engl. übers. v. Klaus Figge u. Waltraud Stein. 7. Aufl. Frankfurt/M. 1975.

Lange, Ernst: Nicht an den Tod glauben. Praktische Konsequenzen aus Ostern. Hrsg. v. Rüdiger Schloz. Bielefeld 1975.

Langosch, Karl: Lateinisches Mittelalter. Einleitung in Sprache und Literatur. 3., erg. Aufl. Darmstadt 1975.

Lederer, Josef: Der Dispensbegriff des Kanonischen Rechtes, unter bes. Berücks. der Rechtssprache des CIC. (= Münchener Theol. Studien. Abt. III. Bd. 8) München 1957.

Lehr, Ursula: Die Bedeutung der Familie im Sozialisationsprozeß, unter bes. Berücks. psychol. Aspekte familiärer Grenzsituationen. Gutachten erstattet i. Juli 1970 v. U. Lehr. 2., unveränd. Aufl. (= Schriftenreihe d. Bundesministers f. Jugend, Familie u. Gesundheit. Bd. 5) Stuttgart 1975.

Leibniz, Gottfried, Wilhelm: Confessio Philosophi. Ein Dialog. Krit. Ausgabe m. Einleitung, Übersetzung, Kommentar v. Otto Saame, Gerhard Krüger z. 65. Geburtstag. (= Quellen d. Philosophie. Bd. 4) Frankfurt/M. 1967.

Leiturgia (Worship Book). Ein Gottesdienstheft für die 5. Vollversammlung d. Ökumen. Rates der Kirchen. (= RISK. Vol. 11. Nr. 2—3, 1975) Genf 1975.

Zur Theorie und Praxis des programmierten **Lernens.** Hrsg. v. Werner Correll. 2., durchges. u. unter Mitwirkg. v. Udo Jung verb. Aufl. (= Wege der Forschung. Bd. 190) Darmstadt 1975.

Leube, Hans: Orthodoxie und Pietismus. Ges. Studien. M. einem Geleitwort v. M. Schmidt u. einer Bibliographie hrsg. v. Dietrich Blaufuß. (= Arbeiten z. Gesch. d. Pietismus. Bd. 13) Bielefeld 1975.

Lexikon der Weltliteratur. Unter Mitarb. ... hrsg. v. Gero von Wilpert. Bd. 1. Autoren. 2. erw. Aufl. 1975. Stuttgart 1975.

Link, Hans-Georg: Geschichte Jesu und Bild Christi. Neukirchen 1975.

Liturgie mit Lied, Spiel, Tanz, Trommel (= Kindergottesdienst heute. Bd. 8) Münster 1975.

Lochmann, Jan Milic: Marx begegnen. Was Christen und Marxisten eint und trennt. Gütersloh 1975.

Loetzsch, Frieder: Kritik der Autorität. Köln 1974.

Lokaltermin in Belfast. Die Kirchen i. nordirischen Konflikt. Eine Dokumentation, zus. gest. u. m. eigenen Berichten ergänzt v. Friedrich Carl Schilling, i. Verb. m. d. Konferenz Europäischer Kirchen. (= epd-dokumentation. Bd. 8) Witten 1972.

Ludwig, Karl: Bismarcks religiöses Ringen. Nürnberg 1930.

Lübbing, Hermann: Oldenburg. Ein norddeutsches Stadtbild i. Wandel d. Zeiten. M. 214 Abb. (= Oldenburgische Monographien. Bd. o. Nr.) Holzberg 1975.

Luther and the Dawn of the modern Era. Papers for the fourth International Congres for Luther Research. Hrsg. v. Heiko A. Obermann. (= Studies in the History of Christian Thought. 8) Leiden 1974.

Luther-Jahrbuch. Jahrbuch d. Luther-Gesellschaft. Hrsg. v. Franz Lau. Jg. 43. Hamburg 1976.

McLellan, David: Die Junghegelianer und Karl Marx. München 1974.

Maier, Gerhard: Das Ende der historisch-kritischen Methode. 2. Aufl. (= Glauben u. Denken. Bd. 901) Wuppertal 1975.

Mauthner, Fritz: Der Atheismus und seine Geschichte im Abendlande. Bd. 1—4. Stuttgart 1922—1924.

Mensch und Recht. Festschr. f. Erik Wolf z. 70. Geburtstag. Hrsg. v. Alexander Hollerbach, Werner Maihofer u. Thomas Würtenberger. Frankfurt/M. 1972.

Mensching, Gustav: Die Religion. Stuttgart 1959.

Messbuch. Pustet Taschenmeßbuch. Für alle Sonn- und Feiertage. Regensburg 1975.

Metapher. Paul Ricoeur, Eberhard Jüngel. Zur Hermeneutik religiöser Sprache. M. einer Einführung v. Pierre Gisel. (= Evangel. Theologie. Sonderheft.) München 1974.

Meves, Christa: Ermutigung zum Leben. Bilder und Betrachtungen. 3. Aufl. Stuttgart 1975.

Michel, Otto: Gestaltwandel des Bösen. Eine bibl. Besinnung. Von Otto Michel unter Mitarbeit von Agnes Fischer. Wuppertal 1975.

Mikat, Paul: Religionsrechtliche Schriften. Abhandlungen z. Staatskirchenrecht u. Eherecht. Hrsg. v. Joseph Listl. (= Staatskirchenrechtl. Abhandlungen. Bd. 5) Bd. 1 u. 2. Berlin 1974.

Mindszenty, József Kardinal: Erinnerungen. 3. Aufl. Frankfurt/M. 1974.

Minsel, Wolf-Rüdiger: Praxis der Gesprächspsychotherapie. 2., unveränd. Aufl. Graz 1974.

Miscellanea Mediaevalia. Veröffentlichungen d. Thomas-Instituts a. d. Universität Köln. Hrsg. v. Paul Wilpert. Bd. 10. Berlin 1976.

Moltmann, Jürgen: Kirche in der Kraft des Geistes. München 1975.

Morenz, Siegfried: Religion und Geschichte des alten Ägypten. Ges. Aufsätze. Hrsg. v. Elke Blumenthal u. Siegfried Herrmann unter Mitarb. v. Angela Onasch. Köln 1975.

Moslems in der Bundesrepublik. Eine Handreichung. Hrsg. v. Kirchl. Außenamt d. EKD. Frankfurt/M. 1974.

Müller, Burkhard: Kommunikation kirchlicher Organisationen. Gütersloh 1975.

Müller, Wolfgang: Theologische Reflexionen zur Ästhetik. Marburg 1975.

Müller-Römheld, Walter: Zueinander-Miteinander. Kirchl. Zusammenarbeit im 20. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1971.

Das **Münsterland** und seine Nachbargebiete. Führer durch d. bezeichnete Wegenetz d. Sauerländ. Gebirgsvereins Bezirk „Emscher-Lippe" u. des Westf. Heimatbundes. Heimatgebiet „Münsterland". Hrsg. v. Hermann Kusch i. Verb. m. ... Bd. 1 u. 2. Münster 1954—55.

Müsegades, Kurt: Hasbergen. Ein Jahrtausend Gemeindegeschichte. Hrsg. v. d. Gemeinde Hasbergen. Delmenhorst 1974.

Mysterium ecclesiae. Erklärung „Mysterium ecclesiae" z. katholischen Lehre über d. Kirche u. ihre Verteidigung gegen einige Irrtümer von heute. Übers. v. Otto Semmelroth. Erklärung v. 15. 2. 1975. Von d. dtsch. Bischöfen approbierte Übersetzungen. Hrsg., eingel. u. kommentiert v. Karl Lehmann. Dokumentar. Anhang z. Lehrverfahren über d. Bücher v. Hans Küng „Die Kirche" u. „Unfehlbar?" Eine Anfrage. (= Nachkonziliare Dokumentation. Bd. 43) Trier 1975.

Nairobi 1975. Ökumenische Orientierung Nairobi 1975. Erkenntnisse u. Geschehen d. 5. Vollversammlung d. Ökumen. Rates d. Kirchen. M. Beitrag von L. Coenen, K.-Christ. Epting, R. Frieling, H. H. Held, E. le Coutre, K. E. Nipkow. Hrsg. v. Walter Arnold u. H.-W. Heßler. Frankfurt/M./Basel 1976.

Natorp, Paul: Platos Ideenlehre. Eine Einführung i. d. Idealismus. (Unveränd. Abdr. 1961) 2., durchges. u. um einen metakrit. Anhang verm. Ausg. Hamburg 1961.

Niederwimmer, Kurt: Askese und Mysterium. (= Forsch. z. Rel. u. Literatur d. AT u. NT. Bd. 113) Göttingen 1975.

Niemann, Friedrich: Der Aufbau des Besuchsdienstes in der Gemeinde. 3., überarb. u. erw. Aufl. (= Handreichungen f. d. Gemeindeaufbau. H. 2) Hannover 1965.

Nipkow, Karl Ernst: Grundfragen der Religionspädagogik. Bd. 1 u. 2. Gütersloh 1975.

Nipperdey, Thomas: Reformation, Revolution, Utopie. Studien zum 16. Jahrhundert. (= Kl. Vandenhoeck-Reihe, 1408) Göttingen 1975.

Oldenburg um 1900. Beiträge z. wirtschaftlichen, sozialen u. kulturellen Situation des Herzogtums Oldenburg i. Übergang z. industriellen Zeitalter. Hrsg. v. d. Handwerkskammer Oldenburg, der Landwirtschaftskammer Weser-Ems u. der Oldenburgischen Industrie- u. Handelskammer. Oldenburg 1975.

Orthmann, Winfried: Der Alte Orient. (= Propyläen-Kunstgeschichte. Bd. 14) Berlin 1975.

Paul, Eugen: Denkweg und Denkform der Theologie von Matthias Jospeh Scheeben. (= Münchener Theol. Studien. Abt. II.. Bd. 40). München 1970.

Peisker, Carl Heinz: Philipper-Offenbarung. (= Texte z. Predigt. Bd. 5) Wuppertal 1975.

Peters, Tiemo Rainer: Die Präsenz des Politischen in der Theologie Dietrich Bonhoeffers. (= Gesellsch. u. Theol./Systemat. Beitr. 18) Mainz 1976.

Der **Pietismus** in Gestalten und Wirkungen. Martin Schmidt z. 65. Geburtstag. Hrsg. v. Heinrich Bornkamm, Friedrich Heyer, Alfred Schindler. (= Arbeiten z. Gesch. d. Pietismus. Bd. 14) Bielefeld 1975.

Predigten, Basler. Hrsg. v. Eduard Thurneysen, Walter Lüthi u. Fritz Dürst. Jg. 17—36 (1953—1972) Bd. 1—7. Basel 1953—72.

Predigten, Wiener. Hrsg. von Peter Karner. Bd. 2. Wien 1975.

Predigtstudien. Hrsg. v. Ernst Lange i. Verb. m. Peter Krusche, Dietrich Rössler u. Roman Roessler. Bd. 4/1. Stuttgart 1975.

Predigtstudien. dito. Bd. 4/2. Stuttgart 1976.

Die **Preußensynode** zu Dahlem. Die 2. Bekenntnissynode d. Ev. Kirche d. altpreußischen Union. Geschichte — Dokumente — Berichte. Hrsg. v. Wilhelm Niemöller. (= Arbeiten z. Gesch. d. KiKampfes. Bd. 29) Göttingen 1975.

Psychologie, Pädagogische. Funk-Kolleg. Hrsg. v. Franz E. Weinert, Carl Friedrich Graumann, Heinz Heckhausen u. Manfred Hofer. (= Funk-Kolleg. Bd. 14, 15) Bd. 1 u. 2 Frankfurt/M. 1974—75.

Quaestiones et responsa. Ein rechtsphilosophisches Gespräch für Erik Wolf z. 65. Geburtstag, veranstaltet am 15. 7. 1967 von Schülern und Freunden unter Leitung v. Thomas Würtemberger. (= Wissenschaft u. Gegenwart. H. 39) Frankfurt/M. 1968.

Radl, Walter: Paulus und Jesus im lukanischen Doppelwerk. Untersuchungen z. Parallelmotiven i. Lukasevangelium u. i. der Apostelgesch. (Europäische Hochschulschriften. R. 23/ Bd. 49) Bern/Frankfurt/M. 1975.

Rahner, Karl: Schriften zur Theologie. Bd. 10, 11 u. 12. Einsiedeln, Zürich, Köln: 1972/75.

Rat, Ökumenischer, der Kirchen. Nairobi 1975. 5. Vollversammlung. Arbeitsbuch f. d. 5. Vollversammlg. Nairobi 1975.

Ökumenischer **Rat** der Kirchen. Bericht aus Nairobi 1975. Ergebnisse — Erlebnisse — Ereignisse. Offizieller Bericht d. 5. Vollversammlung d. Ökumenischen Rates d. Kirchen 23. 11.—10. 12. 1975 in Nairobi/Kenia. Hrsg. v. Hanfried Krüger u. Walter Müller-Römheld. Frankfurt/M. 1976.

Reich Gottes oder Weltgemeinschaft? Die Berliner Ökumene-Erklärung z. utopischen Vision des Weltkirchenrates. Hrsg. v. Walter Künneth u. Peter Beyerhaus. Bad Liebenzell 1975.

Reich, Herbert: Besuchsdienst in christlicher Haushalterschaft. 7., durchges. u. erw. Aufl. (= Handreichungen f. d. Gemeindeaufbau. H. 3) Hannover 1967.

Reifferscheid, Gerhard: Das Bistum Ermland und das Dritte Reich. (= Bonner Beiträge z. KiGesch. Bd. 7) Köln 1975.

Religion im Umbruch. Soziolog. Beitr. z. Situation v. Religion u. Kirche i. d. gegenwärtigen Gesellschaft. Hrsg. v. J. Wössner, i. Gemeinsch. m. . . . Stuttgart 1972.

Die **Religionen** der Menschheit. Hrsg. von Christel Matthias Schröder. Bd. 19/1 u. 23. Stuttgart 1975.

Religionslehre, Evangelische und katholische. Hrsg. von Gerhard Martin. (= Theorie u. Praxis d. kooperat. Unterr. Bd. 2/1) Stuttgart 1972.

Rendtorff, Rolf: Israel und sein Land. Theol. Überlegungen zu einem politischen Problem. München 1975.

Resenhoefft, Wilhelm: Der Tag des Menschensohnes. (= Europäische Hochschulschriften. R. 23/Bd. 40) Bern/Frankfurt/M. 1975.

Riesenhuber, Klaus: Maria im theologischen Verständnis von Karl Barth und Karl Rahner. (= Quaestiones Disputatae. Bd. 60) Freiburg 1973.

Rode, Reinhard: Die Südafrikapolitik der Bundesrepublik Deutschland 1968—1972. (= Entwicklung u. Frieden. Bd. 7) München/Mainz 1975.

Rosenfeld, Hellmut: Der mittelalterliche Totentanz. Entstehung — Entwicklung — Bedeutung. 3., verb. u. verm. Aufl. (= Archiv f. Kulturgesch. Beih. 3) Köln 1974.

Rosenkranz, Albert: Kurze Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland bis 1945. 2., überarb. Aufl. Neukirchen 1975.

Sicherung, Die soziale, im Industriezeitalter. Eine Denkschrift d. Kammer f. soziale Ordnung d. EKD. Hrsg. v. Rat d. EKD. Gütersloh 1973.

Söhngen, Oskar: Erneuerte Kirchenmusik. Eine Streitschrift. (= Veröffentl. d. Ev. Gesellsch. f. Liturgieforsch. 19) Göttingen 1975.

Sölle, Dorothee: Realisation. Studien z. Verhältnis v. Theologie u. Dichtung nach d. Aufklärung. (= Theologie u. Politik. Bd. 6) Darmstadt 1973.

Sölle, Dorothee: Phantasie und Gehorsam. Überlegungen zu einer künftigen christl. Ethik. Stuttgart 1968.

Sozomenus Kirchengeschichte. Hrsg. i. A. d. . . . von Joseph Bidez. Eingel., z. Druck besorgt u. m. Registern vers. v. Günther Christian Hansen. (= Die griech. christl. Schriftsteller d. ersten Jahrhunderte. Bd. 50) Berlin 1960.

Spectaculum. Moderne Theaterstücke. Bd. 24. Frankfurt/M. 1976.

Spieker, Manfred: Neomarxismus und Christentum. (= Abhandlung z. Sozialethik. Bd. 7) München 1974.

Sport, Mensch und Gesellschaft. Eine sozialethische Studie d. Kammer f. soziale Ordnung d. EKD. Hrsg. v. Rat der EKD. Gütersloh 1972.

Switzer, David K.: Krisenberatung in der Seelsorge. (= Gesellsch. u. Theol./Praxis d. Kirche. Bd. 19) München/Mainz 1975.

Scheffbuch, Rolf: FRAG-würdige Ökumene. Lahr-Dinglingen 1974.

Scheffczyk, Leo: Friedrich Leopold zu Stolbergs „Geschichte der Religion Jesu Christi". (= Münchener Theologische Studien. I/3) München 1952.

Schellong, Dieter: Bürgertum und christliche Religion. Anpassungsprobleme der Theologie seit Schleiermacher. München 1975.

Schillebeeckx, Edward: Jesus. Die Geschichte von einem Lebenden. Freiburg 1975.

Schiller, Friedrich: Sämtliche Werke. 4./5. durchges. Aufl. Bd. 1 bis 6. München 1965—1973.

Schilson, Arno/Walter Kasper: Christologie im Präsens. (= Theol. Seminar. Bd. o. Nr.) Freiburg 1974.

Schipperges, Heinrich: Paracelsus. Der Mensch im Licht der Natur. Stuttgart 1974.

Das evangelische **Schlesien.** Bd. 6/2. Goslar/Ulm 1975.

Schmalenberg, Gerhard: Pietismus — Schule — Religionsunterricht. (= Theologie und Wirklichkeit. Bd. 2) Bern/Frankfurt 1974.

Schmid, Hans Heinrich: Die Steine und das Wort. Fug und Unfug biblischer Archäologie. Zürich 1975.

Schmidt, Heinrich: Politische Geschichte Ostfrieslands. (= Ostfriesland i. Schutze des Deiches. Bd. 5) Leer 1975.

Schmidt, Werner H.: Alttestamentlicher Glaube in seiner Geschichte. 2., erw. Aufl. v. „Atl. Glaube und seine Umwelt". (= Neukirchener Studienbücher. Bd. 6) Neukirchen 1975.

Schneider, Carl: Die Welt des Hellenismus. Lebensformen i. d. spätgriechischen Antike. München 1975.

Schrey, Heinz-Horst: Einführung in die Ethik. Darmstadt 1972.

Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Reihe 2 (Beiträge u. Mitteilungen) Bd. 20 u. 22. Flensburg 1964/66.

Schütz, Christian: Verborgenheit Gottes. Martin Bubers Werk. — Eine Gesamtdarstellung. Zürich 1975.

Schulversuche und Schulreform. Berichte — Analysen — Ergebnisse. Hrsg. v. Nieders. Kultusministerium. Bd. 6—9. Hannover 1975.

Schulz, Eberhard Guenter: Rehbergs Opposition gegen Kants Ethik. Köln 1975.

Schumann, Olaf H.: Der Christus der Muslime. Christologische Aspekte in der arabisch-islamischen Literatur. (= Missionswiss. Forschungen. Bd. 10) Gütersloh 1975.

Schwangerschaftsabbruches, Zur Frage des. Theol. u. kirchl. Stellungnahmen. Hrsg. v. Hermann Ringeling u. Hans Ruh. M. Beitr. v. Hermann Ringeling, Stephan H. Pfürtner, Werner Hofmann, Gyula Barczay, Martin Stähli, Dorothee Hoch, Werner Kägi, Lausanner Gruppe „Projekt 4" u. Stellungnahmen zahlr. Organisationen. Basel 1974.

Schwinge, Gerhard: Bibliographische Nachschlagewerke zur Theologie und ihren Grenzgebieten. München 1975.

Staatslexikon, Evangelisches. Begr. v. Hermann Kunst u. Siegfried Grundmann. Hrsg. v. Hermann Kunst, Roman Herzog, Wilhelm Schneemelcher. 2., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. Stuttgart 1975.

Stadel, Klaus: Buße in Aufklärung und Gegenwart. Buße und Bußsakrament nach den pastoraltheol. Entwürfen der Aufklärungszeit in Konfrontation m. dem gegenwärtigen Sakramentsverständnis. Paderborn 1974.

Steiner, Robert: Neue Bibelübersetzungen vorgestellt, verglichen und gewertet. Neukirchen 1975.

Strasser-Bertrand, O. E./Otto J. de Jong: Geschichte des Protestantismus in Frankreich und den Niederlanden (= Die Kirche in ihrer Geschichte. Bd. 3 Lief. M 2) Göttingen 1975.

Stuhlmacher, Peter: Der Brief an Philemon. (= Ev.-kathol. Kommentar z. NT. Bd. 1) Zürich/Neukirchen 1975.

Stuhlmacher, Peter: Schriftauslegung auf dem Wege zur biblischen Theologie. Göttingen 1975.

Sturm, Erdmann Karl: Geschichte der Reformation im Unterricht. (= Handbücherei f. d. RU. Heft 19) Gütersloh 1975.

Sturm, Klaus: Die Theologie Peter Martyr Vermiglis während seines ersten Aufenthalts in Straßburg 1542—1547. Ein Reformkatholik unter den Vätern der reformierten Kirche. (= Beitrag z. Gesch. u. Lehre d. Reform. Kirche. Bd. 31) Neukirchen 1971.

Das **Täuferreich** zu Münster 1534—1535. Berichte u. Dokumente. Hrsg. v. Richard van Dülmen. München 1974.

Textbuch, Religionsgeschichtliches, zum Alten Testament. In Zusammenarb. m. Hellmut Brunner, Hartmut Schmökel, Cord Kühne, Karl-Heinz Bernhardt u. Edward Lipinski hrsg. von Walter Beyerlin. (= Grundrisse z. AT. Bd. 1) Göttingen 1975.

Das Problem der **Theologie** des Neuen Testaments. Hrsg. v. Georg Strecker. (= Wege d. Forschung. Bd. 367) Darmstadt 1975.

Thomas, Wilhelm: Lebendige Gemeinde nach dem Neuen Testament. 5., durchges. u. erw. Aufl. (= Handreichungen f. d. Gemeindeaufbau. H. 1) Hannover 1968.

Tillich, Paul: Gesammelte Werke. Hrsg. v. Renate Albrecht. Erg. Bd. 4. Stuttgart 1975.

Topitsch, Ernst: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. München 1972.

Toynbee, Arnold J.: Der Gang der Weltgeschichte. Aus d. Engl. übers. v. Jürgen v. Kempski, versch. Aufl. Bd. 1—4. München 1970—74.

Trauung. Unter Mitarb. v. . . . hrsg. v. Herbert Breit u. Manfred Seitz. (Calwer Predigthilfen. SoBd. 2) Stuttgart 1975.

Ulrich, Hans Günter: Anthropologie und Ethik bei Friedrich Nietzsche. (= Beitr. z. ev. Theologie. Bd. 68) München 1975.

Ulshoefer, Robert: Grundzüge der Didaktik des kooperativen Unterrichts. 2., erw. Aufl. (= Theorie u. Praxis d. kooperativen Unterr. Bd. 1) Stuttgart 1975.

Urban, Rudolf: Die Tschechoslowakische Hussitische Kirche. (= Marburger Ostforschungen. Bd. 34) Marburg/Lahn 1973.

Ursachen und Folgen vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung z. Zeitgeschichte. Hrsg. u. bearb. v. Herbert Michaelis u. Ernst Schraepler, unter Mitwirkung v. . . . Bd. 22. Berlin 1975.

Vierzig, Siegfried: Ideologiekritik und Religionsunterricht. Zur Theorie u. Praxis eines kritischen Religionsunterrichts. Zürich 1975.

Vom Dialog zur Gemeinschaft. Dokumente zum Anglikanisch-lutherischen u. Anglikanisch-katholischen Gespräch. Mit einer histor. und vergleichenden Einführung v. Günther Gaßmann. (= Ökumenische Dokumentation. Bd. 2) Frankfurt/M. 1975.

Von Uppsala nach Nairobi. Ökumenische Bilanz 1968—1975. Offizieller Bericht d. . . . d. Ökumen. Rates der Kirchen an die 5. Vollversammlg. Nairobi 1975, bearb. u. eingef. v. Reinhard Groscurth m. Geleitw. v. Helmut Claß. (= epd-dokumentation. Bd. 15) Bielefeld 1975.

Vosberg, Lothar: Studien zum Reden vom Schöpfer in den Psalmen. (= Beitr. z. ev. Theologie. Bd. 69) München 1975.

Vossen, Antoine J. M.: Selbstwerden in menschlichen Beziehungen. Gelnhausen/Freiburg/Nürnberg 1975.

Walther, Manfred: Metaphysik als Anti-Theologie. Die Philosophie Spinozas im Zusammenhang der religionsphilosophischen Problematik. Hamburg 1971.

Was ist Religionspädagogik? Hrsg. v. Günter Stachel u. Wolfgang G. Esser. (= Unterweisen u. Verkünden. Bd. 13) Zürich 1971.

Weber, Hans-Ruedi: Kreuz. Überlieferung und Deutung d. Kreuzigung Jesu im neutestamentlichen Kulturraum. (= Themen d. Theologie. Bd. 16) Stuttgart 1975.

Weber, Hermann J.: Die Lehre von der Auferstehung der Toten in den Haupttraktaten der scholastischen Theologie von Alexander von Hales zu Duns Skotus. (= Freiburger Theol. Studien. Bd. 91) Freiburg 1973.

Weber, Paul-Günter: Religiosität und soziale Organisationsformen in Sekten. Eine religionssoziologische Studie dreier Sektengruppen. Köln 1975.

Weigelt, Horst: Pietismus-Studien. Teil 1: Der spener-hallische Pietismus. (= Arbeiten z. Theologie. R. 2, Bd. 4) Stuttgart 1965.

Weimar, Peter Erich Zenger: Exodus. Geschichten und Geschichte der Befreiung Israels. (= Stuttgarter Bibelstudien. 75) Stuttgart 1975.

Weischedel, Wilhelm: Das Wesen der Verantwortung. Ein Versuch. 3., unveränd. Aufl. Frankfurt/M. 1972.

Wellmann, Martin: Kirche und Pfarramt bei Stephan Ludwig Roth im Spannungsfeld von Politik und Sozialpädagogik. (= Studia Transylvanica. Bd. 2) Köln 1970.

Wermelinger, Otto: Rom und Pelagius. Die theologische Position d. römischen Bischöfe i. Pelagianischen Streit i. d. Jahren 411 bis 432. (= Päpste und Papsttum. Bd. 7) Stuttgart 1975.

Wiedemann, Hans-Georg: Die Praxis der Predigtvorbereitung. (= Predigtstudien. Beih. 3) Stuttgart 1975.

Willoweit, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte u. Territorium i. d. Rechtswissenschaft d. Neuzeit. (= Forsch. z. dtsch. Rechtsgeschichte Bd. 11) Köln 1975.

Windisch, Hans: Der Sinn der Bergpredigt. Ein Beitr. z. Problem der richtigen Exegese. (= Untersuchungen z. NT. Bd. 16) Leipzig 1929.

Winter, Martin: Pneumatiker und Psychiker in Korinth. Zum religionsgeschichtlichen Hintergrund von 1. Kor. 2,6—3,4. (= Marburger Theol. Studien. Bd. 12) Marburg 1975.

Wipf, Gerhard/Otto Dürr: Memorieren, ja — aber wie? (= Arbeiten z. Pädagogik. Bd. 4) Stuttgart 1964.

Wörterbuch der Religionen. I. Verb. m. Hans Freih. von Campenhausen verfaßt v. Alfred Bertholet. (= Kröners Taschenausg. Bd. 125) Stuttgart 1952.

Wohlmuth, Josef: Realpräsenz und Transsubstantiation im Konzil von Trient. Eine histor.-krit. Analyse d. Canones 1—4 der Sessio XIII. (= Europäische Hochschulschriften. R. XXIII. Bd. 37) Bd. 1 u. 2. Bern/Frankfurt/M. 1975.

Wolf, Ernst: Sozialethik. Theologische Grundfragen. Unter Mitarbeit v. . . . hrsg. v. Theodor Strohm. Göttingen 1975.

Wolff, Christian: Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen (1721). (Fotomechan. Reproduktion) Frankfurt/M. 1971.

Ziegeler, Wolfgang: Möglichkeiten der Kritik am Hexen- und Zauberwesen im ausgehenden Mittelalter. Zeitgenössische Stimmen u. ihre soziale Zugehörigkeit. (= Kollektive Einstellungen u. sozialer Wandel im MA. Bd. 2) Köln 1973.

Zimmermann, Jörg: Wittgensteins sprachphilosophische Hermeneutik. (= Philos. Abhandlungen. Bd. 46) Frankfurt/M. 1975.